

Vorlage für die Sitzung des Senats am 7. Oktober 2025

„Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge 2024 in der Freien Hansestadt Bremen sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften“

A. Problem

Das Tarifiergebnis der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) vom 9. Dezember 2023 wurde zeitgleich und systemgerecht mit dem Gesetz zur Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge 2023, 2024 und 2025 in der Freien Hansestadt Bremen sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 18. September 2024 (GBI. S. 720 - 729) auf die Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge übertragen. Darüber hinaus muss mit Blick auf die vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) vorgegebene Pflicht zur Beobachtung der tatsächlichen Lebensverhältnisse, welche das Gericht in seinem Beschluss vom 4. Mai 2020, Aktenzeichen 2 BvL 4/18 (in juris Randnummer 53 und 71) nochmals ausdrücklich bekräftigt hat, die Alimentation auf ihre Verfassungsmäßigkeit geprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

Daher hat der Senat in seiner Sitzung am 28. Mai 2024 mit dem Beschluss des „Anpassungsgesetzes der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge 2023, 2024 und 2025 in der Freien Hansestadt Bremen“ auch den Beschluss gefasst, dass der Senator für Finanzen gebeten wird, alle bedarfsrelevanten Leistungen im Grundsicherungsbedarf sowie Indizes regelmäßig zu beobachten. Soweit sich die Besoldung in der nachträglichen Betrachtung als nicht mehr amtsangemessen darstellen sollte, hat der Senat entschieden, der Bürgerschaft (Landtag) einen entsprechenden Gesetzentwurf zur weiteren Anpassung der Besoldung vorzulegen.

Nunmehr ergibt sich in der Rückschau für das Jahr 2024 aufgrund der Entwicklung der steigenden Nominallöhne im Land Bremen und u.a. der steigenden Kosten für Leistungen für Unterkunft und Heizung im Bereich der sozialrechtlichen Grundsicherung für das Jahr 2024 nach den Vorschriften des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch weiterer besoldungsrechtlicher Anpassungsbedarf, um eine verfassungsgemäße Besoldung zu gewährleisten.

Unter Berücksichtigung der Vorgaben des BVerfG wäre die Besoldung im Vergleich zum Nominallohnindex im Land Bremen in der Rückschau für das Jahr 2024 ohne eine zusätzliche lineare Erhöhung der Dienstbezüge in Höhe von 3,80 Prozent mit Wirkung vom 1. Dezember 2024 nicht mehr verfassungskonform. Darüber hinaus bliebe auch die Nettoalimentation einer zugrunduzulegenden vierköpfigen Alleinverdienstfamilie der Besoldungsgruppe A 5, Erfahrungsstufe 2 in unzulässiger Weise hinter dem Niveau der sozialrechtlichen Grundsicherung zurück. Durch die Gewährung einer einmaligen kinderbezogenen Jahressonderzahlung für den Monat Dezember 2024 in Höhe von 625 Euro an Beamtinnen und Beamte für jeweils das erste und

zweite berücksichtigungsfähige Kind könnte die amtsangemessene Alimentation sichergestellt werden.

Die Bremische Altersteilzeitzuschlagsverordnung (BremATZV) vom 13. Mai 2008 bedarf der redaktionellen Anpassung. Aus diesem Anlass ist es sachgerecht, die Regelungen der BremATZ zukünftig im Bremischen Besoldungsgesetz (BremBesG) abzubilden und die BremATZV zeitgleich außer Kraft zu setzen.

Die Vorschrift zu § 35 BremBesG (Grundlage des Familienzuschlages) ist in Bezug auf die Reihenfolge der berücksichtigungsfähigen Kinder an das Einkommensteuergesetz (EStG) bzw. das Bundeskindergeldgesetz (BKGG) geknüpft. Jedoch wird nach dem EStG bzw. BKGG seit dem 1. Januar 2023 für jedes zu berücksichtigende Kind mit Anspruch auf Kindergeld unabhängig vom Geburtsdatum ein Kindergeldbetrag in gleicher Höhe gewährt. Der Verweis des § 35 BremBesG auf das EStG bzw. BKGG läuft somit ins Leere und bedarf einer Neuregelung.

Weiterer Änderungsbedarf im BremBesG ergibt sich für die Regelung zum einkommensabhängigen und kinderbezogenen Familienergänzungszuschlag. Das Verwaltungsgericht Bremen (vgl. Urteil vom 8. Juli 2025, Az.: 7 K 2996/23) unter anderem dargelegt, dass sich der Nachweis der Einkünfte des anderen unterhaltspflichtigen Elternteils zur Prüfung der Voraussetzungen für den Anspruch auf den kinderbezogenen Familienergänzungszuschlag an der einkommenssteuerrechtlichen Veranlagung zu orientieren habe.

Ferner bedarf die Anwendung der Amtszulage der Besoldungsgruppe A 15 in der Anlage I zur Besoldungsordnung A und B für den Bereich des öffentlichen Gesundheitsdienstes einer Klarstellung.

In Anlage III zur Besoldungsordnung R bedarf es für den Bereich der staatsanwaltlichen Berufsgruppe in der Besoldungsgruppe R 1 einer klarstellenden Regelung zur Funktion der oder des „Ersten Staatsanwältin, Ersten Staatsanwalts“.

Des Weiteren ist es angezeigt, die Erschwerniszulage für Nachtdienste im Bereich des Justizvollzugsdienstes an Bezügeanpassungen teilhaben zu lassen, da es sich bei den Nachtdiensten um besonders belastende Dienste handelt.

B. Lösung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge 2024 in der Freien Hansestadt Bremen sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften.

Der Gesetzentwurf sieht Folgendes vor:

Durch **Artikel 1 (Änderung des BremBBVAnpG 2023, 2024 und 2025)** wird die verfassungsgemäße Einhaltung des verfassungsmäßigen Alimentationsgebots in Bezug auf den zu prüfenden Nominallohnindex als zweitem Parameter rückwirkend für das Jahr 2024 unter Nummer 1 sichergestellt.

Dies erfolgt durch

- eine lineare Anpassung der Dienstbezüge von 3,80 Prozent mit Wirkung zum 1. Dezember 2024.
- Die Beamtenversorgungsbezüge werden ebenfalls rückwirkend zum 1. Dezember 2024 um 3,80 Prozent erhöht.
- Darüber hinaus werden die Anwärtergrundbeträge bereits mit Wirkung vom 1. Dezember 2024 um 50 Euro erhöht.
- Die übrigen Dienstbezüge, die an regelmäßigen Anpassungen teilnehmen, erhöhen sich ab dem 1. Dezember 2024 um 3,80 Prozent.

Somit wird die mit dem BremBBVAnpG 2023, 2024 und 2025 vorgenommene Erhöhung ab dem 1. Februar 2025 durch die Anpassungen dieses Gesetzes um zwei Monate vorgezogen und um weitere 0,15 Prozent erhöht.

Die entsprechende Anlage zum Bremischen Beamtenversorgungsgesetz wird nach **Artikel 2 (Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes)** zum vorgesehenen Erhöhungszeitpunkt 1. Dezember 2024 angepasst. Diese Anpassung ist erforderlich, weil die Anlage die zu dynamisierenden Kinderzuschlagsbeträge und Unfallausgleichsbeträge ausweist.

Durch **Artikel 4 (Änderung der Bremischen Erschwerniszulagenverordnung)** werden die durch Artikel 1 dieses Gesetzes erhöhten Beträge der Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten und für Zeiten der besonders belastenden Dienste im Polizeivollzugsdienst entsprechend angepasst.

Zusätzlich um 3,80 Prozent zum 1. Dezember 2024 dynamisiert werden zudem die Erschwerniszulagen für Nachtdienste im Justizvollzugsdienst. Mit der Dynamisierung wird entsprechend der Vorgehensweise im Polizeivollzugsdienst bei den dortigen Nachtdiensten verfahren und die Erschwerniszulage fortgeschrieben.

Artikel 3 (Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes)

Die Regelungen der BremATZV werden redaktionell überarbeitet und in die Vorschrift zu § 9 BremBesG (Besoldung bei Teilzeitbeschäftigung; Altersteilzeit) übernommen.

Die Regelung zum Familienzuschlag (§ 35 BremBesG) aufgrund der geänderten bundesgesetzlichen Regelung zum Anspruch auf Kindergeld an das Bundesrecht angepasst.

Die Regelung des § 35a BremBesG (Familienergänzungszuschlag) wird im Wesentlichen dahingehend konkretisiert, dass grundsätzlich für die nachzuweisenden Einkünfte des anderen unterhaltspflichtigen Elternteils nunmehr ausschließlich die kalenderjährlichen Gesamteinkünfte als Hinzuverdienstgrenze zugrunde gelegt werden; die bisherige Angabe zur monatlichen Einkünftegrenze entfällt.

Darüber hinaus sind die Verweise von § 35a Absatz 2 bis 4 BremBesG zu § 35 BremBesG dahingehend redaktionell zu erweitern, dass nunmehr der Anspruch auf den Familienergänzungszuschlag auch die Anspruchsberechtigten des § 35 Absatz 3 oder Absatz 5 BremBesG mit einbezieht. Dies entspricht bereits der bisherigen Verwaltungspraxis.

Mit der Änderung des § 65 Absatz 2a BremBesG (einmalige kinderbezogene Sonderzahlung) wird Folgendes zur Sicherstellung einer amtsangemessenen Alimentation umgesetzt:

Für den Monat Dezember 2024 wird eine einmalige kinderbezogene Jahressonderzahlung in Höhe von 625 Euro je berücksichtigungsfähigem ersten und zweiten Kind gewährt. Diese zusätzliche Jahressonderzahlung gilt nur einmalig für das Jahr 2024 und dient ausschließlich der Sicherstellung einer amtsangemessenen Besoldung für das 2024. Versorgungsberechtigte sind daher bei der Zahlung nicht zu berücksichtigen.

Weiterhin wird in der Anlage I zu den Besoldungsordnungen A und B unter der Besoldungsgruppe A 15 für die Fußnote 2 eine differenzierte Darstellung für den Anspruch der Amtszulage vorgenommen, die im Bereich der Leitungsfunktionen mit Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes zugeordneter Dienststellen zum Tragen kommt. Durch die Änderung werden zukünftig auch Leitungsfunktionen der Berufsgruppen Zahn- und Tierärztinnen und Zahn- und Tierärzte in die Gewährung mit einbezogen. Eine höhere Bewertung ist damit nicht verbunden.

In Anlage III zur Besoldungsordnung R wird die Dienstbezeichnung der staatsanwaltschaftlichen Berufsgruppe an jene der amtsanwaltschaftlichen Berufsgruppe angepasst und die Amtsbezeichnung „Erste Staatsanwältin, Erster Staatsanwalt“ in der Besoldungsgruppe R 1 klarstellend ausgebracht. Eine höhere Bewertung ist mit der Ausbringung des Amtes nicht verbunden.

Schließlich werden die Besoldungstabellen der Anlagen 1 bis 10 zum Bremischen Besoldungsgesetz, aus denen sich die jeweils gültigen Grundgehälter und sonstigen Bezüge ergeben, angepasst.

C. Alternativen

Es werden keine Alternativen vorgeschlagen.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung, Klimacheck

Finanzielle Auswirkungen:

Die folgenden Angaben gelten für den Kernhaushalt, Sonderhaushalte, Eigenbetriebe, Anstalten und Stiftungen sowie Lehrpersonal und die Polizei Bremerhaven.

Zusätzliche rückwirkende besoldungswirksame Maßnahmen zur Sicherstellung der amtsangemessenen Alimentation im Betrachtungsjahr 2024:

- Einmalige Mehrausgaben in Höhe von rd. 8,51 Mio. € im Land und rd. 0,77 Mio. € in der Stadt für den Zeitraum 1. Dezember 2024 bis 31. Januar 2025,
- einmalige Mehrausgaben in Höhe von rd. 8,40 Mio. € im Land und rd. 0,85 Mio. € in der Stadt,
- zzgl. dauerhafter Mehrausgaben von jährlich rd. 2,1 Mio. € im Land und 0,2 Mio. € in der Stadt aufgrund der zusätzlichen Anpassung in Höhe von 0,15 Prozent ab dem 1. Dezember 2024.

Die Finanzierung erfolgt aus Vorsorge-Mitteln des Produktplans 92.

Die Dynamisierung der Nachtdienstzulage im Bereich des Justizvollzugsdienstes führt zu geringen jährlichen Mehrausgaben von ca. 3.000 Euro.

Die redaktionelle Änderung der Absätze 2 bis 4 des § 35a BremBesG zur Erweiterung des berechtigten Personenkreises führt nur zu geringen, jedoch nicht bezifferbaren Mehrausgaben. Anwendungsfälle sind in sehr geringer Anzahl vorhanden.

Gender-Prüfung:

Der Gesetzentwurf hat keine geschlechtsspezifischen Inhalte und/oder Auswirkungen.

Klimacheck:

Die Beschlüsse in der Senatsvorlage haben, auf Basis des Klimachecks, voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

E. Beteiligung und Abstimmung

Der Gesetzentwurf ist mit den Ressorts, dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und Informationsfreiheit, der Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau, der Bürgerschaftskanzlei und dem Magistrat Bremerhaven abgestimmt.

Die Senatorin für Justiz und Verfassung wird nach erster Beschlussfassung des Senats gebeten, den Gesetzentwurf rechtsförmlich zu prüfen.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Geeignet nach Beschlussfassung.

G. Beschluss

- 1) Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage des Senators für Finanzen vom 12. September 2025 den Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge 2024 in der Freien Hansestadt Bremen sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften und bittet den Senator für Finanzen, diesen Entwurf
 - a) gemäß § 93 des Bremischen Beamtengesetzes den Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und den Berufsverbänden im Land Bremen, gemäß § 48 des Bremischen Richtergesetzes den Spitzenorganisationen der zuständigen Vereinigungen der Richterinnen und Richter im Land Bremen sowie
 - b) gemäß Beschluss Nr. 3 zu TOP 3 der Konferenz Norddeutschland vom 11. April 2007 den anderen norddeutschen Ländern zuzuleiten.
- 2) Der Senat stimmt der Finanzierung aus Vorsorge-Mitteln des Produktplans 92 zu.
- 3) Der Senat beschließt, dass vorbehaltlich der gesetzlichen Regelung für den Bereich des Landes und der Stadtgemeinde Bremen die Zahlung auf der Grundlage

dieses Gesetzentwurfs geleistet wird. Die Zahlungsempfängerinnen und Zahlungsempfänger sind auf den Vorbehalt der Zahlung in der Bezügemitteilung hinzuweisen. Dem Magistrat der Stadt Bremerhaven wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

**Gesetz zur Neuregelung des Gesetzes zur Anpassung der Besoldungs- und
Beamtenversorgungsbezüge 2024 in der Freien Hansestadt Bremen sowie zur
Änderung dienstrechtlicher Vorschriften**

Vom

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag)
beschlossene Gesetz:

Artikel 1
Änderung des Bremischen Besoldungs- und
Beamtenversorgungsanpassungsgesetzes für die Jahre 2023, 2024 und 2025

Das Bremische Besoldungs- und Beamtenversorgungsanpassungsgesetz für die
Jahre 2023, 2024 und 2025 vom 18. September 2024 (Brem.GBl. S. 720, S. 737)
wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

**„Bremisches Besoldungs- und Beamtenversorgungsanpassungsgesetz für
die Jahre 2023 und 2024“.**

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird zu Absatz 1.

- b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Ausgehend von den nach Absatz 1 angepassten Beträgen werden ab
dem 1. Dezember 2024 wie folgt erhöht:

1. um 3,80 vom Hundert die in § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 7 und Absatz 2
genannten Bezüge sowie
2. um 50 Euro die Anwärtergrundbeträge.

(3) Ab dem 1. Dezember 2024 wird der Betrag zu § 3 Absatz 2 Satz 1
Nummer 4 Buchstabe d) der Bremischen Erschwerniszulagenverordnung um
3,80 vom Hundert erhöht.“

3. § 4 wird gestrichen.
4. § 5 wird zu § 4 und wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

**„§ 4 Anpassung der Beamtenversorgungsbezüge für die Jahre 2023 und
2024“.**

- b) In Absatz 1 wird die Angabe „§§ 2 bis 4“ durch die Angabe „§§ 2 und 3“
ersetzt.

- c) In Absatz 4 wird die Angabe „1. Februar 2025 um 3,65 vom Hundert“ durch die Angabe „1. Dezember 2024 um 3,80 vom Hundert“ ersetzt.
- 5. § 6 wird zu § 5.
- 6. § 7 wird zu § 6 und wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird nach der Angabe „§ 3“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „§ 4“ wird durch die Angabe „§ 3 Absatz 2“ ersetzt.
 - bb) Die Angabe „1. Februar 2025“ wird durch die Angabe „1. Dezember 2024“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 5“ durch die Angabe „§ 4“ ersetzt.
 - d) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 5“ durch die Angabe „§ 4“ ersetzt.
 - e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „§ 5“ wird durch die Angabe „§ 4“ ersetzt.
 - bb) Die Angabe „1. Februar 2025“ wird durch die Angabe „1. Dezember 2024“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes

Das Gesetz über die Versorgung der bremischen Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter (Bremisches Beamtenversorgungsgesetz - BremBeamtVG) vom 4. November 2014 (Brem.GBl. 2014, S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Juni 2025 (Brem.GBl. S. 554), wird wie folgt geändert:

Die Anlage wird durch die Anlage, die in Anhang 1 zu diesem Gesetz abgedruckt ist, ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes

Das Gesetz über die Besoldung der bremischen Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter (Bremisches Besoldungsgesetz - BremBesG) vom 20. Dezember 2016 (Brem.GBl. 2016, S. 924), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2025 (Brem.GBl. S. 554)

- 1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 9 durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 9 Besoldung bei Teilzeitbeschäftigung; Altersteilzeit“.

2. § 9 wird durch den folgenden § 9 ersetzt:

„§ 9

Besoldung bei Teilzeitbeschäftigung; Altersteilzeit

(1) Bei Teilzeitbeschäftigung werden die Dienstbezüge und die Anwarterbezüge im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt.

(2) Bei Altersteilzeit nach § 63 des Bremischen Beamtengesetzes sowie nach § 8 des Bremischen Richtergesetzes wird neben der Besoldung ein nicht ruhegehaltfähiger Altersteilzeitzuschlag gewährt.

(3) Der Altersteilzeitzuschlag wird gewährt in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Nettobesoldung, die sich aus dem Umfang der Teilzeitbeschäftigung ergibt, und 83 vom Hundert der Nettobesoldung, die nach der Arbeitszeit, die für die Bemessung der ermäßigten Arbeitszeit während der Altersteilzeit zugrunde gelegt worden ist; abweichend hiervon gelten für Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter ab der Besoldungsgruppe A 13 der Besoldungsordnung A sowie den Besoldungsordnungen B, C, R und W 80 vom Hundert der Nettobesoldung. Zur Ermittlung der maßgeblichen Nettobesoldung ist die Bruttobesoldung um die Lohnsteuer entsprechend der individuellen Steuerklasse (§§ 38a, 38b und 39f des Einkommensteuergesetzes - EStG) zu vermindern; steuerliche Freibeträge (§ 39a EStG) oder sonstige individuelle Merkmale bleiben unberücksichtigt.

(4) Brutto- und Nettobesoldung im Sinne des Absatzes 3 sind das Grundgehalt, der Familienzuschlag, der Familienergänzungszuschlag, Amtszulagen, Stellenzulagen, Zuschüsse zum Grundgehalt oder Leistungsbezüge für Professorinnen und Professoren an Hochschulen, Überleitungszulagen und Ausgleichszulagen, die wegen des Wegfalls oder der Verminderung solcher Bezüge zustehen, sowie die jährlichen Sonderzahlungen nach § 65 Absatz 1 und 2.

(5) Steuerfreie Bezüge, Erschwerniszulagen und Vergütungen werden entsprechend dem Umfang der tatsächlich geleisteten Tätigkeit gewährt.

(6) Wenn die Altersteilzeit mit ungleichmäßiger Verteilung der Arbeitszeit (Blockmodell) vorzeitig endet und die in der Altersteilzeit insgesamt gezahlten Altersteilzeitbezüge geringer sind als die Besoldung, die nach der tatsächlichen Beschäftigung ohne Altersteilzeit zugestanden hätte, ist ein Ausgleich in Höhe des Unterschiedsbetrages zu gewähren. Dabei bleiben Zeiten ohne Dienstleistung in der Arbeitsphase, soweit sie insgesamt sechs Monate überschreiten, unberücksichtigt.“

3. § 35 Absatz 5 Satz 2 wird durch den folgenden § 35 Absatz 5 Satz 2 ersetzt:

„Auf das Kind entfällt derjenige Betrag, der sich aus der Reihenfolge der Geburten der bei der Beamtin oder Richterin oder beim Beamten oder Richter zu berücksichtigenden Kinder ergibt; das älteste Kind ist das erste Kind; in der Reihenfolge der Kinder werden auch diejenigen mitgezählt, für die der Beamtin oder dem Beamten oder der Richterin oder dem Richter ohne Berücksichtigung des § 64 oder des § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 3 oder des § 4 des Bundeskindergeldgesetzes Kindergeld zustehen würde.“

4. § 35a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „des Absatzes 2“ die Angabe „, 3 und 4“ eingefügt.

b) Die Absätze 2 bis 5 werden durch die folgenden Absätze 2 bis 5 ersetzt:

„(2) Anspruch auf den Familienergänzungszuschlag haben Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter, denen der Familienzuschlag der Stufe 2 für ein Kind nach § 35 Absatz 2, 3 oder 5 gewährt wird, sofern deren Ehegattin, Ehegatte, eingetragene Lebenspartnerin, eingetragener Lebenspartner oder der andere unterhaltspflichtige Elternteil des Kindes nicht über nachzuweisende Einkünfte nach Absatz 5 im Kalenderjahr des Anspruchs verfügt, die die aufaddierten Monatsbeträge der Geringfügigkeitsgrenze gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch desselben Kalenderjahres übersteigen.

(3) Anspruch auf den Familienergänzungszuschlag haben Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter, denen der Familienzuschlag der Stufe 3 für zwei Kinder nach § 35 Absatz 2, 3 oder 5 gewährt wird, sofern deren Ehegattin, Ehegatte, eingetragene Lebenspartnerin, eingetragener Lebenspartner oder der andere unterhaltspflichtige Elternteil des Kindes nicht über nachzuweisende Einkünfte nach Absatz 5 im Kalenderjahr des Anspruchs verfügt, die das Eineinhalbfache der aufaddierten Monatsbeträge der Geringfügigkeitsgrenze gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch desselben Kalenderjahres übersteigen.

(4) Neben dem Anspruch nach Absatz 2 und 3 haben Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter, denen der Familienzuschlag nach § 35 Absatz 2, 3 oder 5 für das dritte und jedes weitere Kind gewährt wird, einen Anspruch auf den Familienergänzungszuschlag, sofern deren Ehegattin, Ehegatte, eingetragene Lebenspartnerin, eingetragener Lebenspartner oder der andere unterhaltspflichtige Elternteil des Kindes je berücksichtigungsfähigem Kind nicht über nachzuweisende Einkünfte nach Absatz 5 im Kalenderjahr des Anspruchs verfügt, die die aufaddierten Monatsbeträge der Geringfügigkeitsgrenze gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch desselben Kalenderjahres übersteigen.

(5) Zu den Einkünften nach Absatz 2, 3 und 4 zählen

1. Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 7 des Einkommensteuergesetzes oder vergleichbare ausländische Einkünfte sowie
2. Leistungen im Sinne des § 32b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes.“

c) In Absatz 6 Satz 1 wird nach der Angabe „Absatz 2“ die Angabe „, 3 und 4“ eingefügt.

d) Nach Absatz 7 werden folgende Absätze 8 und 9 eingefügt:

„(8) Die Beträge zu den Absätzen 2 bis 4 sind in der Anlage 5 ausgewiesen.

(9) Ändert sich während eines Kalenderjahres die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so gilt im selben Kalenderjahr diejenige Einkünftegrenze, die der höchsten Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder der oder des Anspruchsberechtigten nach Absatz 2, 3 oder 4 entspricht oder entsprach.“

5. § 65 Absatz 2a wird durch den folgenden § 65 Absatz 2a ersetzt:

„(2a) Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter erhalten neben ihren Dienst- oder Anwärterbezügen für den Monat Dezember 2024 jeweils für das erste und zweite Kind, für das ihnen in Bezug auf den Monat Dezember 2024 ein Familienzuschlag gewährt wird, eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 625 Euro.“

6. In der Anlage I - Besoldungsordnungen A und B - wird die Fußnote ²⁾ zur Besoldungsgruppe A 15 durch die folgende Fußnote ²⁾ ersetzt:

„²⁾ Erhält als human-, zahn- oder veterinärmedizinische Referats- oder Dezernatsleitung einer zugeordneten Dienststelle einer obersten Landesbehörde eine Amtszulage nach Anlage 6.“

7. In der Anlage III - Besoldungsordnung R - wird die Besoldungsgruppe R 1 wie folgt geändert:

- a) Der Amtsbezeichnung „Richterin am Amtsgericht²⁾, Richter am Amtsgericht²⁾ wird die Amtsbezeichnung „Erste Staatsanwältin¹⁾, Erster Staatsanwalt¹⁾“ vorangestellt.
- b) Bei der Amtsbezeichnung „Staatsanwältin¹⁾, Staatsanwalt¹⁾“ wird der Fußnotenhinweis „¹⁾“ gestrichen.
- c) Die Fußnote ¹⁾ wird durch die folgende Fußnote ¹⁾ ersetzt:
„¹⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 6.“

8. Die Anlagen 1 bis 10 werden durch die Anlagen 1 bis 10, die in Anhang 2 zu diesem Gesetz abgedruckt sind, ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Bremischen Erschwerniszulagenverordnung

Die Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen in der Freien Hansestadt Bremen - Bremische Erschwerniszulagenverordnung - (BremEZuIV) vom 28. November 2017 (Brem.GBl. 2017, S. 608; 2018, S. 74), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. September 2024 (Brem.GBl. S. 720, 728, 729), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „4,25“ durch die Angabe „4,26“ ersetzt.
- b) In Nummer 4 Buchstabe d) wird die Angabe „2,00“ durch die Angabe „2,08“ ersetzt.

2. In § 4 Absatz 2 Nummer 2 wird die Angabe „4,91“ durch die Angabe „4,92“ ersetzt.

Artikel 5 Außerkrafttreten

(1) Artikel 5, 8 und 11 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge 2023, 2024 und 2025 in der Freien Hansestadt Bremen sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 18. September 2024 (Brem.GBl. S. 720) treten am 1. Februar 2025 außer Kraft.

(2) Die Verordnung über die Gewährung eines Zuschlags bei Altersteilzeit (Bremische Altersteilzeitzuschlagsverordnung - BremATZV -) vom 13. Mai 2008 (Brem.GBl. S. 145 -2040-a-5) tritt am [einsetzen: Datum des Tages nach Artikel 6 Absatz 1] außer Kraft.

Artikel 6 Inkrafttreten

(1) Das Gesetz tritt am [einsetzen: Datum des Tages, welches auf das Datum der Verkündung folgt] in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 1 tritt mit Wirkung vom 18. September 2024 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 2 bis 6, Artikel 2, Artikel 3 Nummer 5 und 8 sowie Artikel 4 treten mit Wirkung vom 1. Dezember 2024 in Kraft.

(3) Artikel 3 Nummer 4 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft.

Unfallausgleich nach § 39 BremBeamtVG

Der Unfallausgleich beträgt bei einem Grad der Schädigungsfolgen von

30	185,95 Euro
40	253,37 Euro
50	376,24 Euro
60	468,68 Euro
70	643,75 Euro
80	767,72 Euro
90	924,30 Euro
100	1.026,51 Euro

Ein bis zu fünf Grad geringerer Grad der Schädigungsfolgen wird vom höheren Zehnergrad mit umfasst.

Zuschläge nach §§ 58 bis 60 BremBeamtVG

§ 58 BremBeamtVG

Absatz 1 Der Kindererziehungszuschlag beträgt für jeden Monat der Kindererziehungszeit 3,20 Euro

Absatz 5

Der Kindererziehungsergänzungszuschlag beträgt für jeden angefangenen Monat, in dem die darin genannten Voraussetzungen erfüllt werden:

- | | |
|---|-----------|
| 1. im Fall von § 58 Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe a | 1,09 Euro |
| 2. im Fall von § 58 Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe b | 0,78 Euro |

§ 59 BremBeamtVG

Der Kinderzuschlag beträgt für die ersten 36 Monate der Kindererziehungszeit je Monat	2,14 Euro
für weitere Monate	1,09 Euro

§ 60 BremBeamtVG

Absatz 1 Der Pflegezuschlag beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege 2,44 Euro

Absatz 2 Der Kinderpflegeergänzungszuschlag beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege 1,09 Euro

Besoldungsordnung A
Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besol- dungs- gruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus				Besol- dungs- gruppe	
	Erfahrungsstufe													
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12		
A 5		2.797,04	2.860,87	2.924,67	2.988,50	3.052,30	3.116,13	3.179,96	3.329,43	3.564,06	3.852,37	5.010,78	A 5	
A 6		2.838,91	2.908,97	2.979,05	3.049,11	3.119,20	3.189,29	3.259,36					A 6	
A 7		2.934,24	3.022,43	3.110,58	3.198,76	3.286,93	3.375,15	3.438,08					3.501,08	A 7
A 8		3.023,71	3.099,03	3.212,05	3.325,06	3.438,04	3.551,09	3.626,40	3.701,69	3.777,06			A 8	
A 9		3.192,88	3.267,00	3.387,61	3.508,21	3.628,80	3.749,43	3.832,31	3.915,24	3.998,15			4.081,06	A 9
A 10		3.406,40	3.509,42	3.663,89	3.818,46	3.972,99	4.127,48	4.230,51	4.334,19	4.439,55			4.544,93	A 10
A 11			3.858,97	4.013,32	4.167,69	4.322,43	4.480,34	4.585,58	4.690,87	4.796,14	4.903,40	A 11		
A 12				4.294,71	4.482,75	4.671,01	4.860,40	4.988,42	5.116,43	5.244,44	5.372,44	5.500,46	A 12	
A 13					4.977,19	5.184,55	5.391,88	5.530,13	5.668,36	5.806,58	5.944,85	6.083,08	A 13	
A 14					5.272,06	5.540,95	5.809,81	5.989,06	6.168,36	6.347,60	6.526,86	6.706,13	A 14	
A 15						6.058,49	6.354,14	6.590,64	6.827,13	7.063,65	7.300,17	7.536,68	A 15	
A 16						6.655,01	6.996,90	7.270,47	7.543,99	7.817,48	8.091,03	8.364,55	A 16	

Anlage 2

Gültig ab 1. Dezember 2024

Besoldungsordnung B

Grundgehaltssätze

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	
B 1	7.536,68
B 2	8.710,61
B 3	9.207,63
B 4	9.728,15
B 5	10.325,32
B 6	10.889,29
B 7	11.437,89
B 8	12.009,62
B 9	12.719,56
B 10	14.924,15
B 11	15.492,35

Anlage 3

Gültig ab 1. Dezember 2024

Besoldungsordnung W

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Nummer 1

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	5.329,44	6.038,40	7.257,63

Nummer 2

Mindestleistungsbezüge § 28 Abs. 2 Satz 1	828,75
---	--------

Gültig ab 1. Dezember 2024

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besol- dungs- gruppe	Erfahrungsstufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
R 1		5.081,35	5.190,52	5.472,10	5.753,72	6.035,25	6.316,87	6.598,48	6.880,05	7.161,64	7.443,23	7.724,84
R 2			5.864,59	6.146,16	6.427,74	6.709,36	6.990,96	7.272,53	7.554,12	7.835,70	8.117,32	8.398,83
R 3	9.207,63											
R 4	9.728,15											
R 5	10.325,32											
R 6	10.889,29											
R 7	11.437,89											
R 8	12.009,62											
R 9	12.719,56											
R 10	15.552,64											

Anlage 5

Gültig ab 1. Dezember 2024

1. Familienzuschlag (Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 35 Abs. 1 BremBesG)	Stufe 2 (§ 35 Abs. 2 BremBesG)
Besoldungsgruppen A 5 bis A 8	157,68	409,98
übrige Besoldungsgruppen	165,62	417,92

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag

für das zweite zu berücksichtigende Kind um	252,30
für das dritte zu berücksichtigende Kind um	579,49
für das vierte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um	557,34

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppe A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich

für das erste zu berücksichtigende Kind um	18,00
ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um	40,00

2. Familienergänzungszuschlag (§ 35a BremBesG) (Monatsbeträge in Euro)

Für das erste zu berücksichtigende Kind	375,00
Für das zweite zu berücksichtigende Kind	375,00
Für das dritte zu berücksichtigende Kind	375,00
Für das vierte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind	385,00

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen
(Monatsbeträge in Euro)
in der Reihenfolge der gesetzlichen Regelungen

Zulagen dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro	Zulagen dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro
§ 42 Abs: 1 (Allgemeine Stellenzulage)		Besoldungsordnungen A und B	
Nr. 1 Buchstabe a	25,74	Besoldungsgruppen	Fußnote
Nr. 1 Buchstabe b	100,73		
Nr. 2	111,94	A 5	2 88,70
§ 43 (Sicherheitszulage)	191,73	A 6	2 48,06
§ 44 (Polizei und Steuerfahndung)		A 9	1 358,01
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit		A 10	3, 4 25,56
von einem Jahr	63,69	A 11	1, 2 25,56
von zwei Jahren	127,38	A 12	3 25,56
§ 45 (Feuerwehrzulage)			
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit		A 13	1, 9, 10 354,65
von einem Jahr	75,00		12 243,15
von zwei Jahren	150,00		13 -kw- 218,88
§ 46 (Justizvollzugseinrichtung/Psychiatrische Krankenhäuser)	115,53		14 -kw- 109,14
§ 47 (Steuerverwaltungszulage)		A 14	2 243,15
Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte		A 15	1 162,15
der Laufbahngruppe 1	17,05		2, 3, 4 243,15
der Laufbahngruppe 2	38,35		6 405,19
§ 48 (Pädagogische Mitarbeit)	25,56		
§ 49 (Meisterprüfung/Abschlussprüfung staatlich geprüfte Technikerinnen/Techniker)	38,35	Besoldungsordnung R	
§ 50 (Juniorprofessur)	260,00	Besoldungsgruppen	Fußnote
§ 51 (Zulage bei mehreren Ämtern)		R 1	1, 2 268,84
wenn ein Amt ausgeübt wird		R 2	1, 2, 6, 7, 8, 9 268,84
in der Besoldungsgruppe R 1	205,54	R 3	1 268,84
in der Besoldungsgruppe R 2	230,08		
§ 70 (Leitung untere Verwaltungsbehörden)	271,96		

Anlage 7

Gültig ab 1. Dezember 2024

Anwärtergrundbetrag (Monatsbeträge in Euro)

Einstiegsamt, in das die Anwärtlerin oder der Bewerber nach Abschluss des Vorbereitungs- dienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 6 bis A 8	1.457,11
A 9 bis A 11	1.513,45
A 12	1.659,25
A 13	1.692,41
A 13 + Zulage (§ 42 Nr. 2 c) oder R 1	1.728,85

Anlage 8

Gültig ab 1. Dezember 2024

Mehrarbeitsvergütung

(Beträge in Euro)

§ 4 Abs. 1 MVergV	
Besoldungsgruppen	
A 2 bis A 4	15,66
A 5 bis A 8	18,51
A 9 bis A 12	25,37
A 13 bis A 16	34,99
§ 4 Abs. 3 MVergV	
Nummer 1	23,59
Nummer 2	29,29
Nummer 3	34,73
Nummer 4	40,62
Nummer 5	40,62

Anlage 9

Gültig ab 1. Dezember 2024

Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten

(Beträge in Euro)

§ 3 Abs. 2 Nr. 1 BremEZulV
4,26

§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 d BremEZulV
2,08

§ 4 Abs. 2 Nr. 1 BremEZulV
4,16

§ 4 Abs. 2 Nr. 2 BremEZulV
4,92

Besoldungsordnung C
Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besol- dungs- gruppe	Erfahrungsstufe															Besol- dungs- gruppe
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
C 1	4.296,30	4.431,67	4.567,19	4.702,70	4.838,96	4.977,19	5.115,41	5.253,65	5.391,88	5.530,13	5.668,36	5.806,58	5.944,85	6.083,08		C 1
C 2	4.304,58	4.520,56	4.736,54	4.955,55	5.175,85	5.396,14	5.616,46	5.836,76	6.057,04	6.277,40	6.497,65	6.717,96	6.938,26	7.158,58	7.378,88	C 2
C 3	4.695,94	4.943,28	5.192,72	5.442,19	5.691,66	5.941,09	6.190,53	6.439,97	6.689,43	6.938,84	7.188,31	7.437,78	7.687,18	7.936,65	8.186,07	C 3
C 4	5.868,18	6.118,96	6.369,70	6.620,46	6.871,23	7.121,96	7.372,77	7.623,47	7.874,25	8.125,00	8.375,76	8.626,50	8.877,26	9.128,01	9.378,76	C 4

Zulagen C-Besoldung
(Monatsbeträge in Euro)

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro Vomhundert, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro Vomhundert, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro Vomhundert, Bruchteil
Bundesbesoldungsordnung C Vorbemerkungen Nummer 2 b	111,94	Nummer 3		Nummer 5	
		Die Zulage beträgt	12,5 v.H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe *)	wenn ein Amt ausgeübt wird	
				der Besoldungsgruppe R 1	205,54
				der Besoldungsgruppe R 2	230,08
		für Beamte der Besoldungsgruppe(n)		Besoldungsgruppe	Fußnote
		C 1	A 13	C 2	1
		C 2	A 15		
		C 3 und C 4	B 3		104,32

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge 2024 in der Freien Hansestadt Bremen sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit dem Gesetz zur Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge 2023, 2024 und 2025 in der Freien Hansestadt Bremen sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 18. September 2024 (GBl. S. 720 - 729) hat der Gesetzgeber das Tarifiergebnis der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) vom 9. Dezember 2023 zeitgleich und systemgerecht auf die Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge übertragen.

Darüber hinaus hat der Senat in seiner Sitzung am 28. Mai 2024 den Beschluss gefasst, dass der Senator für Finanzen gebeten wird, alle bedarfsrelevanten Leistungen im Grundsicherungsbedarf sowie Indizes regelmäßig zu beobachten. Soweit sich die Besoldung in der nachträglichen Betrachtung des Kalenderjahres 2024 als nicht mehr amtsangemessen darstellen sollte, hat der Senat entschieden, der Bürgerschaft (Landtag) einen entsprechenden Gesetzentwurf zur weiteren Anpassung der Besoldung vorzulegen. Der Grund für diesen Beschluss ergibt sich aus der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Pflicht zur Beobachtung der tatsächlichen Lebensverhältnisse, welche das Bundesverfassungsgericht in seinen Beschlüssen vom 4. Mai 2020 in den Verfahren 2 BvL 4/18 sowie 2 BvL 6/17, 2 BvL 7/17, 2 BvL 8/17 nochmals ausdrücklich bekräftigt hat. Im Ergebnis muss der Besoldungsgesetzgeber damit, soweit erforderlich, auch über die Umsetzung der Tarifiergebnisse hinaus tätig werden, um eine verfassungsgemäße Alimentation zu gewährleisten.

Daher sind die Vorschriften über die Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge für die Jahre 2023/2024/2025 zu überprüfen und ggf. zu ergänzen.

Der Pflicht zur Überprüfung ist der Senator für Finanzen nachgekommen.

Im Ergebnis ist für das Jahr 2024 eine zusätzliche lineare Anpassung ab dem 1. Dezember 2024 erforderlich. Als weitere zusätzliche Einzelmaßnahme zur Sicherstellung der amtsangemessenen Alimentation wird für das Jahr 2024 eine einmalige kinderbezogene Jahressonderzahlung in Höhe von 625 Euro jeweils für das erste und zweite berücksichtigungsfähige Kind gewährt. Weitere Maßnahmen sind darüber hinaus nicht erforderlich, um eine amtsangemessene Alimentation für das Jahr 2024 rückwirkend sicherzustellen.

Darüber hinaus sind durch Artikel 3 (Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes) folgende weitere besoldungsrechtliche Maßnahmen umzusetzen:

Im Besoldungsrecht bedarf u. a. die Bremische Verordnung über die Gewährung eines Zuschlags bei Altersteilzeit (Bremische Altersteilzeitzuschlagsverordnung - BremATZV vom 13. Mai 2008) redaktioneller Anpassungen. In diesem Zuge wurde mit Blick auf Verschlan-
kung der bremischen Regelungen die Entscheidung getroffen, die Vorgaben der BremATZV nunmehr auf Gesetzesebene im BremBesG unter § 9 BremBesG abzubilden. Inhaltliche Änderungen der Anspruchshöhe sind damit nicht verbunden. Mit Inkrafttreten der Änderung des § 9 BremBesG wird die bestehende BremATZV gleichzeitig außer Kraft gesetzt.

Weiterhin sind die Auswirkungen geänderter bundesgesetzlicher Regelungen zum Anspruch auf Kindergeld in der Kinderfolge und zur Klarstellung bei der Bestimmung des Betrages für den Familienzuschlag ab Stufe 2 zu regeln.

Die Regelung des § 35a BremBesG zum Familienergänzungszuschlag ist u. a. aufgrund der Rechtsprechung des VG Bremen sowie klarstellend zu überarbeiten.

Darüber hinaus werden in den Bremischen Besoldungsordnungen A und B sowie R zum Bremischen Besoldungsgesetz Änderungen vorgenommen. Es werden Klarstellungen zur Anspruchsberechtigung der Amtszulage in der Besoldungsgruppe A 15 im Bereich des öffentlichen Gesundheitsdienstes erreicht und im Bereich der Besoldungsordnung R wird die Dienstbezeichnung in der staatsanwaltschaftlichen Berufsgruppe an jene der amtsanwaltschaftlichen Berufsgruppe angepasst. Mit diesen Änderungen ist keine höhere Bewertung der Tätigkeiten verbunden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bremischen Besoldungs- und Beamtenversorgungsanpassungsgesetz für die Jahre 2023, 2024 und 2025)

Prüfungsmaßstab des Bundesverfassungsgerichts

Nach § 18 des Bremischen Besoldungsgesetzes (BremBesG) und § 81 des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes (BremBeamtVG) sind die Bezüge der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger regelmäßig an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anzupassen. Mit der regelmäßigen Anpassung der Bezüge ist eine amtsangemessene Alimentation im Sinne des Art. 33 Abs. 5 des Grundgesetzes (GG) als hergebrachtem Grundsatz des Berufsbeamtentums sicherzustellen.

Zur Frage, ob die gewährten Besoldungsleistungen noch amtsangemessen sind, hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil zum Landesbesoldungsrecht im Bereich der Besoldungsordnung R in den Ländern Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Rheinland-Pfalz im Jahr 2015 erstmalig konkret Stellung genommen (vgl. BVerfG, Urteil vom 5. Mai 2015, u. a. 2 BvL 17/09, Beschluss vom 17. November 2015, u. a. 2 BvL 19/09). Diese Rechtsprechung hat das Bundesverfassungsgericht in seinen Beschlüssen vom 4. Mai 2020 (vgl. BVerfG - 2 BvL 4/18, BVerfG - 2 BvL 6/17) bestätigt und überdies weiter konkretisiert.

Danach ist im Rahmen einer Gesamtschau und mit Hilfe von aus dem Alimentationsprinzip ableitbaren und volkswirtschaftlich nachvollziehbaren fünf Parametern ein durch Zahlenwerte konkretisierter Orientierungsrahmen für eine grundsätzlich verfassungsgemäße Ausgestaltung der Alimentationsstruktur und des Alimentationsniveaus zu ermitteln. Soweit ein Parameter aufgrund der vorliegenden Daten erfüllt ist, also der zulässige Schwellenwert überschritten wird, wäre die Vermutung einer nicht-amtsangemessenen Alimentation gegeben. Im Falle einer vermuteten Unteralimentation folgen weitere Prüfungsschritte.

Der zweite Prüfungsschritt beinhaltet die Heranziehung weiterer alimentationsrelevanter Kriterien, die der Dienstherr gewährt, um die Attraktivität des öffentlichen Dienstes sicherzustellen. Sollte auch auf der zweiten Prüfungsstufe eine vermutete Unteralimentation nicht widerlegt werden können, so wäre in einem dritten Prüfungsschritt zu klären, ob die Unteralimentation aufgrund miteinander konkurrierender Verfassungswerte, konkret das Verbot der haushaltsrechtlichen Neuverschuldung und der Einhaltung der verfassungsrechtlich verantworteten Schuldenbremse sowie des Alimentationsprinzips ausnahmsweise gerechtfertigt ist.

Kommt der Gesetzgeber auf der ersten Prüfungsstufe bereits zum Ergebnis, dass keine Unteralimentation vermutet wird, können die weiteren Prüfungsschritte unterbleiben. Je deutlicher ein Parameter im ersten Prüfungsschritt durch die gewährte Besoldung jedoch verletzt wird, desto größer sind die Anforderungen des Besoldungsgesetzgebers an die Darstellung der alimentationsunterstützenden Leistungen auf einer zweiten Prüfungsstufe.

Für das Jahr 2023 ergibt sich aktuell in der Rückschau keine weitere Veränderung der Datenlage zur Sicherstellung einer amtsangemessenen Alimentation. Durch die Gewährung einer zusätzlichen einmaligen kinderbezogenen Jahressonderzahlung für das Jahr 2023 in

Höhe von 830 Euro je berücksichtigungsfähigem Kind mit dem „Anpassungsgesetz der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge 2023/2024/2025 in der Freien Hansestadt Bremen“ wurde die amtsangemessene Alimentation für das Jahr 2023 auf der ersten Prüfungsstufe bereits sichergestellt. Weitere besoldungsrechtliche Maßnahmen für das 2023 sind daher nicht erforderlich und auch nicht zu prüfen.

Zu Nummer 1 (Änderung der Überschrift)

Folgeänderung zu Nummer 2 bis 4.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 3 Anpassung der Dienstbezüge, sonstigen Bezüge und Bezüge nach fortgeltendem Recht für das Jahr 2024)

Zu Buchstabe a)

Die bereits gesetzlich geregelte Anpassung ab dem 1. November 2024 bleibt unverändert bestehen und wird als Absatz 1 dargestellt.

Zu Buchstabe b)

Darüber hinaus wird in einem neuen Absatz 2 die ursprüngliche Anpassung der Dienstbezüge, sonstigen Bezüge und Bezüge nach fortgeltendem Recht von 3,65 Prozent ab dem 1. Februar 2025 bereits mit Wirkung vom 1. Dezember 2024 vorgezogen und zusätzlich um 0,15 Prozent erhöht. Im Ergebnis erfolgt eine lineare Anpassung von 3,80 Prozent mit Wirkung vom 1. Dezember 2024. Auch die Anpassung der Anwärtergrundbeträge wird -abweichend von der bisherigen Regelung- bereits ab dem 1. Dezember 2024 vorgezogen, um einen Gleichklang der Maßnahmen zu erzielen.

In Absatz 3 wird die erstmalige Dynamisierung der Erschwerniszulage für Nachtdienste im Bereich des Justizvollzugsdienstes mit Wirkung vom 1. Dezember 2024 vorgenommen.

Zu Nummer 3 (Anpassung der Dienstbezüge, sonstigen Bezüge und Bezüge nach fortgeltendem Recht für das Jahr 2025)

Aufgrund der vorgezogenen Anpassung der Bezüge ab dem 1. Dezember 2024 ist in der Folge die gesetzliche Regelung der Besoldungsanpassung für das Jahr 2025 ab dem 1. Februar 2025 und somit der bisherige § 4 aufgrund rechtsförmlicher Erwägungen zu streichen.

Zu Nummer 4 (§ 4 Anpassung der Beamtenversorgungsbezüge für die Jahre 2023 und 2024)

§ 5 wird zu § 4 und der Wortlaut wird angepasst. Es wird dargestellt, dass die Erhöhungen der Dienstbezüge ab dem 1. Dezember 2024 entsprechend für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gelten, wobei die Erhöhung der Grundgehälter unter Anwendung des § 5 Absatz 1 des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes (BremBeamtVG) und des jeweils maßgeblichen Ruhegehaltssatzes erfolgt.

Zu Nummer 5

Folgeänderung zu Nummer 4.

Zu Nummer 6

Folgeänderung zu Nummer 2 Buchstabe b).

Zu Artikel 2 (Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes)

Mit der Änderung wird die bisherige Anlage zum Bremischen Beamtenversorgungsgesetz mit Wirkungsdatum 1. Februar 2025 durch eine neue Anlage zum Bremischen Beamtenversorgungsgesetz mit Wirkungsdatum 1. Dezember 2024 ersetzt. Die Anpassung ist erforderlich, da die Kindererziehungs- und Pflegezuschläge nach §§ 58 bis 60 BremBeamtVG sowie Unfallausgleichsbeträge nach § 39 BremBeamtVG ebenfalls mit Wirkung vom 1. Dezember 2024 um 3,80 Prozent erhöht werden. Auch hier wird die bereits umgesetzte Erhöhung zum 1. Februar 2025 um zwei Monate gesetzlich vorgezogen und um 0,15 Prozent erhöht. Die

neuen Beträge werden in der Anlage ausgewiesen. Die neue Fassung der Anlage ergibt sich aus dem Anhang 1 zu diesem Gesetz.

Zu Artikel 3 (Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes – BremBesG):

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Anpassung als Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Nummer 2 (§ 9 - Besoldung bei Teilzeitbeschäftigung; Altersteilzeit)

Die Vorgaben der Bremischen Altersteilzeitzuschlagsverordnung (BremATZV) werden mit redaktionellen Änderungen und im Übrigen inhaltsgleich in die Absätze 2 bis 6 des § 9 BremBesG übernommen. Die Vorgaben des ehemaligen § 9 Absatz 3 BremBesG zu den Voraussetzungen für die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung bei Teilzeitbeschäftigung entfallen, da diese Regelung bereits wort- und inhaltsgleich in § 54 Absatz 2 BremBesG vorhanden ist. Die BremATZV wird mit Inkrafttreten der Neuregelung des § 9 BremBesG zeitgleich außer Kraft gesetzt.

Zu Nummer 3 (§ 35 - Grundlage des Familienzuschlages)

Seit der Änderung des § 66 EStG zum 1. Januar 2023 und des § 6 Bundeskindergeldgesetz (BKGG) besteht für jedes zu berücksichtigende Kind Anspruch auf Kindergeld in der gleichen Höhe. Deshalb regeln sowohl das EStG als auch das BKGG nicht mehr die Reihenfolge der Kinder, womit die bisherige Verweisung in § 35 Absatz 5 Satz 2 BremBesG ins Leere läuft. Aufgrund des Wegfalls des sog. Zählkindvorteils und der damit einhergehenden fehlenden Angabe der Familienkasse zu den Zählkindern, wird daher zur Bestimmung des Betrags für den Familienzuschlag ab Stufe 2 die Reihenfolge der zu berücksichtigenden Kinder in Absatz 5 Satz 2 ausdrücklich geregelt.

Zu Nummer 4 (§ 35a – Familienergänzungszuschlag)

Die Gewährung des Familienergänzungszuschlags nach § 35a BremBesG setzt in § 35a Absatz 2 bis 4 BremBesG unter anderem jeweils voraus, dass der Beamtin oder dem Beamten der Familienzuschlag für ein Kind nach § 35 Absatz 2 BremBesG gewährt wird. Die Anspruchsberechtigten, denen der Familienzuschlag nach § 35 Absatz 3 oder Absatz 5 BremBesG zusteht, sind nach dem derzeitigen Wortlaut der Regelung von der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen zur Gewährung des Familienergänzungszuschlags ausgenommen, da eine entsprechende Verweisung auf § 35 Absatz 3 oder 5 BremBesG unterblieben ist. Daher ist der Kreis der Anspruchsberechtigten für den Familienergänzungszuschlag um § 35 Absatz 3 oder Absatz 5 BremBesG jeweils zu erweitern. Dies entspricht bereits der bisherigen Verwaltungspraxis.

Weiterhin wird die Regelung in den Absätzen 2 bis 4 dahingehend konkretisiert, dass grundsätzlich für die nachzuweisenden Einkünfte nunmehr ausschließlich die kalenderjährlichen Gesamteinkünfte als Hinzuverdienstgrenze zugrunde gelegt werden; die bisherige Angabe zur monatlichen Grenze der Einkünfte entfällt. Diese Konkretisierung erfolgt im Einklang mit der einkommensteuerrechtlichen Veranlagung, die sich immer auf das gesamte Kalenderjahr bezieht (siehe auch: VG Bremen, Urteil vom 8. Juli 2025, Az.: 7 K 2996/23). Im Übrigen fand eine monatliche Betrachtungsweise bislang praktisch keine Anwendung.

Absatz 5 konkretisiert die heranzuziehenden Einkunftsarten.

Der neue Absatz 8 stellt klar, dass die Beträge des Familienergänzungszuschlags in Anlage 5 zum BremBesG ausgewiesen werden.

Der neue Absatz 9 regelt die Anwendung der Einkünftegrenze bei unterjährigem Hinzutreten oder Wegfall eines berücksichtigungsfähigen Kindes. Dabei findet die Günstigkeitsregelung Anwendung.

Zu Nummer 5 (§ 65 -Jährliche Sonderzahlung)

Mit Absatz 2a wird den Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern mit Anspruch auf Dienstbezügen, die zudem einen Anspruch auf den kinderbezogenen Familienzuschlag haben, jeweils für das erste und zweite berücksichtigungsfähige Kind eine einmalige und auf den Monat Dezember 2024 begrenzte Sonderzahlung in Höhe von 625 Euro gewährt. Die Zahlung erfolgt neben der kinderbezogenen Jahressonderzahlung nach § 65 Absatz 2 BremBesG und stellt ausschließlich ein Instrument zur Sicherstellung einer amtsangemessenen Besoldung der Familien mit zwei Kindern für das Jahr 2024 in der nachträglichen Betrachtung nach Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts sicher. Wie bereits dargestellt, besteht ab dem dritten Kind für das Jahr 2024 kein Besoldungsdefizit. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger werden bei der einmaligen kinderbezogenen Jahressonderzahlung für das Jahr 2024 nicht berücksichtigt, weil sie von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Sicherstellung der amtsangemessenen Alimentation (Gewährleistung des Abstands in Höhe von 15 Prozent der Nettobesoldung einer vierköpfigen Alleinverdienstoffamilie zu einer entsprechenden Familie in der sozialrechtlichen Grundsicherung) dagegen nicht betroffen sind.

Zu Nummer 6 (Anlage I - Besoldungsordnungen A und B)

Zur Abbildung der Leitungsverantwortung wird für die Tätigkeit als Referats- oder Dezernatsleitung mit Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes nach dem ÖGDG des Landes Bremen in zugeordneten Dienststellen einer obersten Landesbehörde, die regelmäßig mit der Entgeltgruppe 15 TV-L und daher entsprechend mit der Besoldungsgruppe A 15 bewertet sind, seit dem 1. Juni 2023 eine Amtszulage nach Anlage 6 des BremBesG gewährt. Die Regelung ist dem Wortlaut nach nicht eindeutig auch auf mögliche zahn- oder tierärztliche Referats- oder Dezernatsleitungen zugeordneter Dienststellen anzuwenden. Daher erfolgt eine differenziertere Darstellung nach medizinischen Fachrichtungen auch für die Berufsgruppe der Zahn- und Tierärztinnen bzw. Zahn- und Tierärzte in analoger Betrachtung der Entgeltordnung zum TV-L.

Zu Nummer 7 (Anlage III - Besoldungsordnung R)

Mit diesen Änderungen wird die Dienstbezeichnung in der staatsanwaltlichen Berufsgruppe an jene Dienstbezeichnung in der amtsanwaltlichen Berufsgruppe angepasst und haben lediglich klarstellenden Charakter. Eine Höherbewertung der Funktion ist damit nicht verbunden.

Zu Nummer 8 (Anlagen 1 bis 10 zum Bremischen Besoldungsgesetz)

Mit der Änderung werden die bisherige Anlagen 1 bis 10 zum Bremischen Besoldungsgesetz mit Wirkungsdatum 1. Februar 2025 durch die neuen Anlagen 1 bis 10 zum Bremischen Besoldungsgesetz mit Wirkungsdatum 1. Dezember 2024 ersetzt. Die Anpassung ist erforderlich, da mit Wirkung vom 1. Dezember 2024 die Besoldung um 3,80 Prozent erhöht wird. Die neuen Beträge werden in den Anlagen 1 bis 10 ausgewiesen. Die neue Fassung der Anlagen 1 bis 10 ergibt sich aus dem Anhang 2 zu diesem Gesetz.

Zu Artikel 4 (Änderung der Bremischen Erschwerniszulagenverordnung)

Die Rechtsänderung weist die durch Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b) zum 1. Dezember 2024 um 3,80 Prozent erhöhten Beträge der Erschwerniszulagen, die regelmäßig dynamisiert werden und den erhöhten Betrag der Erschwerniszulage für Nachtdienste im Justizvollzug in der Bremischen Erschwerniszulagenverordnung, die erstmalig mit Wirkung vom 1. Dezember 2024 dynamisiert wird, aus.

Zu Artikel 5 (Außerkräfttreten)

Mit der Neufassung der Regelung zu § 9 BremBesG unter Artikel 3 Nummer 2 dieses Gesetzes werden die Vorgaben aus der BremATZV inhaltsgleich übernommen. Mit Inkrafttreten des § 9 BremBesG tritt die BremATZV gleichzeitig außer Kraft.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Regelt das Inkrafttreten.

Darstellung der amtsangemessenen Alimentation im Jahr 2024 im Einzelnen:

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner gefestigten Rechtsprechung zur Sicherstellung einer amtsangemessenen Alimentation im Sinne des Art. 33 Abs. 5 GG dargelegt, dass die Prüfung der Höhe der Besoldung anhand einer Gesamtschau verschiedener Kriterien und unter Berücksichtigung der konkret in Betracht kommenden Vergleichsgruppen erfolgt. Diese Gesamtschau vollzieht sich nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in zunächst zwei Prüfungsstufen. Sollte nach Abschluss der Prüfungsstufen 1 und 2 eine Unteralimentation festzustellen sein, wäre auf einer dritten Stufe zu prüfen, ob die festgestellte verfassungswidrige Besoldungshöhe im Ausnahmefall verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein kann.

1. Erste Prüfungsstufe

Im Rahmen der ersten Prüfungsstufe wird anhand von aus dem Alimentationsprinzip ableitbaren und volkswirtschaftlich nachvollziehbaren Parametern ein durch Zahlenwerte konkretisierter Orientierungsrahmen für eine grundsätzlich verfassungsgemäße Ausgestaltung der Alimentationsstruktur und des Alimentationsniveaus ermittelt.

Seit dem Jahr 2015 prüft das Bundesverfassungsgericht die Amtsangemessenheit der Alimentation zunächst anhand von fünf Parametern, denen eine indizielle Bedeutung bei der Ermittlung des verfassungsrechtlich geschuldeten Alimentationsniveaus zukommt. Die Heranziehung dieser volkswirtschaftlichen Parameter (1 bis 3), des besoldungsinternen Vergleichs (4), wobei auch der Abstand der Nettoalimentation einer vierköpfigen Alleinverdienstoffamilie zum sozialrechtlichen Grundsicherungsniveau zu überprüfen ist, sowie des Vergleichs der Besoldungsentwicklung in den Ländern und auf Bundesebene (5) und deren mögliche Überschreitung von noch zulässigen Schwellenwerten, kann zunächst eine Vermutung für eine unzureichende, nicht verfassungsgemäße Besoldung begründen. Dabei reicht es für die Vermutung einer Unteralimentation aus, wenn in einem Parameter die vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Schwellenwerte verletzt werden.

Anhand der Parameter 1 bis 3 ist zunächst eine Gegenüberstellung der Besoldungsentwicklung und der Entwicklung der Tarifentgelte im Bereich des TV-L, des Nominallohnindex im Land Bremen sowie des Verbraucherpreisindex im Land Bremen über einen aussagekräftigen Zeitraum von 15 Jahren hinweg vorzunehmen. Die hierbei regelmäßig heranzuziehenden Schwellenwerte, bei deren Überschreitung eine erkennbare Differenz zwischen der Besoldungsentwicklung oder -höhe und der Vergleichsgröße vorliegt, haben lediglich Orientierungscharakter. Sie sollen vor allem Indizien für eine mögliche Unteralimentation herausarbeiten. Vor diesem Hintergrund haben die Berechnung der Parameter einfachen und klaren Regeln zu folgen. Eine "Spitzausrechnung", bei der insbesondere alle Veränderungen der Besoldung, aber auch der Tarifentgelte abgebildet werden, ist dagegen nicht erforderlich (vgl. BVerfG - 2 BvL 4/18, Rn. 30, juris). Der Schwellenwert, der nicht überschritten werden darf, wird mit 5 Prozentpunkten angegeben.

Als Vergleichsgrundlage wurde der Besoldungsindex für das Jahr 2024 in der nachträglichen Betrachtung mit der Besoldungsanpassung ab dem 1. Dezember 2024 neu ermittelt. Dieser Ausgangspunkt erfasst die vom Besoldungsgesetzgeber vorgenommenen linearen Anpassungen auch unter Berücksichtigung der unterjährigen Besoldungsanpassungen. Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts stellt diese Vorgehensweise die Aussagekraft der Parameter nicht in Frage.

1.1. Erster Parameter

Entwicklung der Besoldung im Vergleich zur Entwicklung der Entgelterhöhungen im Bereich des Tarifvertrages des öffentlichen Dienstes der Länder im Fünfzehnjahreszeitraum (Tariflohnindex - TLI) in der nachträglichen Betrachtung

Durch die rückwirkende zusätzliche Besoldungsanpassung durch Artikel 1 dieses Gesetzes ab dem 1. Dezember 2024 hat sich für das Jahr 2024 der Besoldungsindex in der nachträglichen Betrachtung verändert. Der Tariflohnindex hat sich für das Jahr 2024 in der nachträglichen Betrachtung hingegen nicht verändert.

Neuberechnung - Vergleich für das Jahr 2024

Jahr	Besoldungsgruppen A 4 bis A 10 in Prozent	Index	Besoldungsgruppen A 11 bis A 16 sowie Besoldungsordnungen B, C, R, W in Prozent	Index	TLI in Prozent	TLI Index
Basisindex 2009		100,00		100,00		100,00
2010	1,20	101,20	1,20	101,20	1,20	101,20
2011	1,50	102,72	1,50	102,72	1,50	102,72
2012	1,90	104,67	1,90	104,67	1,90	104,67
2013	2,65	107,44	1,50	106,24	2,70	107,44
2014	2,95	110,61	1,50	107,83	3,00	110,61
2015	2,10	112,94	2,10	110,10	2,10	112,94
2016	2,30	115,53	2,30	112,63	2,30	115,53
2017	2,00	117,84	2,00	114,88	2,00	117,84
2018	2,35	120,61	2,35	117,58	2,35	120,61
2019	3,20	124,47	3,20	121,35	3,01	124,24
2020	3,20	128,46	3,20	125,23	3,12	128,12
2021	1,40	130,25	1,40	126,98	1,29	129,77
2022	2,80	133,90	2,80	130,54	2,80	133,41
2023	1,85	136,38	1,85	132,95	0,00	133,41
2024	8,56*)	148,05	8,56*)	144,33	4,76	139,76

*) Die Übertragung des in der Tarifeinigung vereinbarten Sockelbetrages von 200 Euro wurde bereits fiktiv mit 4,76 Prozent berücksichtigt (Umrechnung lt. Tarifeinigung). Zusätzlich erfolgt ab dem 1. Dezember 2024 eine rückwirkende Besoldungserhöhung für 2024 in Höhe von 3,80 Prozent (insgesamt 8,56 Prozent).

Die Tarifeinigung sieht für das Jahr 2024 grundsätzlich keine lineare Anpassung der Entgelte vor. Die Erhöhung erfolgt mittels der Anhebung der Tabellenentgelte durch einen Sockelbetrag in Höhe von 200 Euro. Nach Angaben der TdL ergibt dies bei Umrechnung des Sockelbetrages in eine lineare Anpassung einen Anpassungswert von 4,76 Prozent. Da auch die Grundgehälter der Bremischen Besoldungsordnungen A, B, C, R und W zum 1. November 2024 um den Sockelbetrag erhöht wurden, wird der Wert von 4,76 Prozent sowohl für den Besoldungsindex als auch für den Tariflohnindex berücksichtigt.

In der Rückschau ist noch eine weitere lineare Anpassung der Besoldung um 3,80 Prozent ab dem 1. Dezember 2024 erforderlich. Diese wird durch Artikel 1 dieses Gesetzes umgesetzt und fließt nunmehr zusätzlich in den Besoldungsindex ein.

Die Besoldung (y) steigt im Betrachtungszeitraum 2009 bis 2024

- in den Besoldungsgruppen A 4 bis A 10 um 48,05 Prozent,
- in den Besoldungsgruppen A 11 bis A 16 sowie in den Besoldungsordnungen B, C, R und W um 44,33 Prozent.

Die Tarifentwicklung (x) steigt im Betrachtungszeitraum 2009 bis 2024 um 39,76 Prozent.

Gemäß den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts wird für diesen Parameter die Relation (r_{Tarif}) zwischen der Entwicklung der Tarifeinkommen im öffentlichen Dienst (x) einerseits und der Besoldungsentwicklung (y) andererseits wie folgt berechnet:

$$r_{\text{Tarif}} = 100 * \left[\frac{100 + x}{100 + y} - 1 \right]$$

Ergebnis:

Die Besoldung hat sich im Betrachtungszeitraum in den Besoldungsgruppen A 4 bis A 10 mit 5,60 Prozent in Relation zum Tariflohnindex positiv entwickelt.

Auch die Besoldung in den Besoldungsgruppen A 11 bis A 16 sowie in den Besoldungsordnungen B, C, R und W hat sich im Betrachtungszeitraum mit 3,17 Prozent in Relation zum positiv entwickelt und bleibt nicht hinter dem Tarifbereich zurück.

Der erste geforderte Parameter wird auch in der nachträglichen Betrachtung für das Jahr 2024 eingehalten. Anhand des ersten Parameters kann für das Jahr 2024 weiterhin keine Vermutung einer Unteralimentation festgestellt werden.

1.2. Zweiter Parameter

Entwicklung der Besoldung im Vergleich zur Entwicklung der Nominallöhne im Land Bremen im Fünfzehnjahreszeitraum (Nominallohnindex - NLI) in der nachträglichen Betrachtung

Ein weiteres Indiz für eine Verletzung des Alimentationsgebotes ist vorhanden, wenn die Entwicklung der Dienstbezüge der Beamtinnen und Beamten sowie der Richterinnen und Richter im Land Bremen im jeweils zugrunde zu legenden Betrachtungszeitraum von 15 Jahren hinter der Entwicklung des NLI zurückbleibt. Bei der Darstellung des NLI wird auf die Daten und deren Fortschreibung des Statistischen Landesamtes Bremen zurückgegriffen; die abschließenden Daten für das Jahr 2024 liegen vor und werden berücksichtigt.

Neuberechnung - Vergleich für das Jahr 2024

Jahr	Besoldungsgruppen A 4 bis A 10 in Prozent	Index	Besoldungsgruppen A 11 bis A 16 sowie Besoldungsordnungen B, C, R, W in Prozent	Index	NLI in Prozent	NLI Index
Basisindex 2009		100,00		100,00		100,00
2010	1,20	101,20	1,20	101,20	1,40	101,40
2011	1,50	102,72	1,50	102,72	3,10	104,54
2012	1,90	104,67	1,90	104,67	4,20	108,93
2013	2,65	107,44	1,50	106,24	1,70	110,79
2014	2,95	110,61	1,50	107,83	1,80	112,78
2015	2,10	112,94	2,10	110,10	2,60	115,71
2016	2,30	115,53	2,30	112,63	1,70	117,68
2017	2,00	117,84	2,00	114,88	4,40	122,86
2018	2,35	120,61	2,35	117,58	3,00	126,54
2019	3,20	124,47	3,20	121,35	2,60	129,83
2020	3,20	128,46	3,20	125,23	-0,60	129,05
2021	1,40	130,25	1,40	126,98	2,30	132,02
2022	2,80	133,90	2,80	130,54	2,40	135,19
2023	1,85	136,38	1,85	132,95	5,70	142,90
2024	8,56*)	148,05	8,56*)	144,33	6,00	151,47

*) Die Übertragung des in der Tarifeinigung vereinbarten Sockelbetrages von 200 Euro wurde bereits fiktiv mit 4,76 Prozent berücksichtigt (Umrechnung lt. Tarifeinigung). Zusätzlich erfolgt ab dem 1. Dezember 2024 eine rückwirkende Besoldungserhöhung für 2024 in Höhe von 3,80 Prozent (insgesamt 8,56 Prozent).

Die Besoldung (y) steigt im Betrachtungszeitraum 2009 bis 2024

- in den Besoldungsgruppen A 4 bis A 10 um 48,05 Prozent,
- in den Besoldungsgruppen A 11 bis A 16 sowie in den Besoldungsordnungen B, C, R und W um 44,33 Prozent

Der Nominallohnindex (x) steigt im Betrachtungszeitraum 2009 bis 2024 um 51,47 Prozent.

Gemäß den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts wird für diesen Parameter die Relation (r_Nominal) zwischen der Entwicklung des Nominallohnindex im Land Bremen (x) einerseits und der Besoldungsentwicklung (y) andererseits wie folgt berechnet:

$$r_{\text{Nominal}} = 100 * \left[\frac{100 + x}{100 + y} - 1 \right]$$

Ergebnis:

Die Besoldung bleibt im Betrachtungszeitraum in den Besoldungsgruppen A 4 bis A 10 mit 2,31 Prozent hinter der Entwicklung des Nominallohnindex zurück. Der Schwellenwert der Fünfprozentgrenze wird jedoch nicht überschritten.

Die Besoldung bleibt im Betrachtungszeitraum in den Besoldungsgruppen A 11 bis A 16 sowie in den Besoldungsordnungen B, C, R und W mit 4,95 Prozent hinter der Entwicklung des Nominallohnindex zurück. Die Fünfprozentgrenze wird jedoch nicht überschritten.

Der zweite geforderte Parameter wird in der nachträglichen Betrachtung für das Jahr 2024 ebenfalls eingehalten. Anhand des zweiten Parameters ist auch in der nachträglichen Betrachtung für das Jahr 2024 keine Vermutung einer Unteralimentation festzustellen.

Ungeachtet dessen ist zu beachten, dass bei der Ermittlung des Nominallohnindex das Statistische Landesamt Bremen auch die Sonderzahlungen nach § 3 Nr. 11 a und c des Einkommensteuergesetzes (EStG) sowie die Energiepreispauschale nach § 112 Abs. 2 EStG als Bestandteil des Gesamtbruttoentgelts in den Jahren ab 2021 ff berücksichtigt und in die Entwicklung des Nominallohnindex einfließen lässt. Die genannten Leistungen werden wegen der Steuer- und Abgabefreiheit nicht als Sonderzahlung (sonstige Bezüge) definiert und aus diesem Grund sowohl bei den Verdienstindizes mit Sonderzahlungen als auch den Verdienstindizes ohne Sonderzahlungen in gleichem Maße bei der Darstellung der Lohnentwicklung abgebildet.

Gleichwohl hat auch der bremische Besoldungsgesetzgeber den Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern mit dem Bremischen Corona-Sonderzahlungsgesetz vom 29. März 2022 (Brem.GBL. S. 200) für das Jahr 2021 als auch mit dem Bremischen Inflationsausgleichssonderzahlungsgesetz vom 20. Februar 2024 (Brem.GBl. S. 47) für die Jahre 2023 und 2024 steuerfreie Sonderzahlungen in Höhe von 1.300 Euro und 3.000 Euro gewährt, ohne dass diese bei der Entwicklung des Besoldungsindex für das Jahr 2021 oder für die Jahre 2023 und 2024 berücksichtigt wurden.

Folglich ist nach wertender Betrachtung davon auszugehen, dass aufgrund der Höhe der steuerfreien Leistungen des Dienstherrn für die Jahre 2021, 2023 und 2024 der Alimentationsbedarf für die genannten Jahre mitabgedeckt wurde und dadurch ein noch geringeres Abweichen der Besoldungsentwicklung zur Entwicklung des Nominallohnindex anzunehmen ist.

1.3. Dritter Parameter

Entwicklung der Besoldung im Vergleich zur Entwicklung der Verbraucherpreise im Land Bremen im Fünfzehnjahreszeitraum (Verbraucherpreisindex - VPI) in der nachträglichen Betrachtung

Ein weiteres Indiz für eine Verletzung des Alimentationsgebotes ist vorhanden, wenn die Entwicklung der Dienstbezüge der Beamtinnen und Beamten sowie der Richterinnen und Richter im Land Bremen im jeweils zugrunde zu legenden Betrachtungszeitraum von 15 Jahren

hinter der Entwicklung des VPI zurückbleibt. Bei der Darstellung des VPI wird auf die Daten und deren Fortschreibung des Statistischen Landesamtes Bremen zurückgegriffen.

Durch die rückwirkende zusätzliche Besoldungsanpassung um 3,8 Prozent mit Wirkung zum 1. Dezember 2024 durch Artikel 1 dieses Gesetzes hat sich für das Jahr 2024 der Besoldungsindex in der nachträglichen Betrachtung jedoch verändert. Der Verbraucherpreisindex hat sich für das Jahr 2024 in der nachträglichen Betrachtung hingegen nicht verändert.

Neuberechnung - Vergleich für das Jahr 2024

Jahr	Besoldungsgruppen A 4 bis A 10 in Prozent	Index	Besoldungsgruppen A 11 bis A 16 sowie Besoldungsordnungen B, C, R, W in Prozent	Index	VPI in Prozent	VPI Index
Basisindex 2009		100,00		100,00		100,00
2010	1,20	101,20	1,20	101,20	0,70	100,70
2011	1,50	102,72	1,50	102,72	2,50	103,22
2012	1,90	104,67	1,90	104,67	2,10	105,39
2013	2,65	107,44	1,50	106,24	1,20	106,65
2014	2,95	110,61	1,50	107,83	1,00	107,72
2015	2,10	112,94	2,10	110,10	0,40	108,15
2016	2,30	115,53	2,30	112,63	0,70	108,90
2017	2,00	117,84	2,00	114,88	1,80	110,86
2018	2,35	120,61	2,35	117,58	1,60	112,64
2019	3,20	124,47	3,20	121,35	1,60	114,44
2020	3,20	128,46	3,20	125,23	0,50	115,01
2021	1,40	130,25	1,40	126,98	3,80	119,38
2022	2,80	133,90	2,80	130,54	8,90	130,01
2023	1,85	136,38	1,85	132,95	4,20	135,47
2024	8,56*)	148,05	8,56*)	144,33	2,10	138,31

*) Die Übertragung des in der Tarifeinigung vereinbarten Sockelbetrages von 200 Euro wurde bereits fiktiv mit 4,76 Prozent berücksichtigt (Umrechnung lt. Tarifeinigung). Zusätzlich erfolgt ab dem 1. Dezember 2024 eine Besoldungserhöhung für 2024 in Höhe von 3,80 Prozent (insgesamt 8,56 Prozent).

Die Besoldung (y) steigt im Betrachtungszeitraum 2009 bis 2024

- in den Besoldungsgruppen A 4 bis A 10 um 48,05 Prozent,
- in den Besoldungsgruppen A 11 bis A 16
sowie in den Besoldungsordnungen B, C, R und W um 44,33 Prozent

Der Verbraucherpreisindex (x) steigt im Betrachtungszeitraum 2009 bis 2024 um 38,31 Prozent.

Gemäß den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts wird für diesen Parameter die Relation (r_{Verbr}) zwischen der Entwicklung des Verbraucherpreisindex im Land Bremen (x) einerseits und der Besoldungsentwicklung (y) andererseits wie folgt berechnet:

$$r_{\text{Verbr}} = 100 * \left[\frac{100 + x}{100 + y} - 1 \right]$$

Ergebnis:

Die Besoldung in den Besoldungsgruppen A 4 bis A 10 hat sich im Betrachtungszeitraum mit 6,58 Prozent positiv in Relation zum Verbraucherpreis entwickelt.

Die Besoldung in den Besoldungsgruppen A 11 bis A 16 sowie in den Besoldungsordnungen B, C, R und W hat sich im Betrachtungszeitraum von 15 Jahren mit 4,17 Prozent ebenfalls positiv in Relation zum Verbraucherpreis entwickelt.

Der dritte geforderte Parameter wird auch in der nachträglichen Betrachtung für das Jahr 2024 eingehalten. Anhand des dritten Parameters kann für das Jahr 2024 weiterhin keine Vermutung einer Unteralimentation festgestellt werden.

1.4. Vierter Parameter

Systeminterner Besoldungsvergleich

Der systeminterne Besoldungsvergleich ist in zwei Schritten zu prüfen:

1.4.1. Einhaltung des Abstandsgebotes zwischen den Grundgehältern der einzelnen Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A, B, C, R und W

Das aus Artikel 33 Abs. 5 GG abgeleitete Abstandsgebot stellt einen eigenständigen hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums dar und steht in enger Anbindung zum Alimentationsprinzip und zum Leistungsgrundsatz (BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 –, Rn. 45 unter Verweis auf seinen Beschluss vom 23. Mai 2017 – 2 BvR 883/14 u.a. –). Dies zwingt den Gesetzgeber allerdings nicht, einen einmal festgelegten Abstand zwischen den Besoldungsgruppen absolut oder relativ beizubehalten (BVerfG, Beschluss vom 23. Mai 2017 – 2 BvR 883/14 u.a. –, Rn. 77). Von einer Überschreitung des dem Gesetzgeber insoweit zustehenden weiten Gestaltungsspielraums ist allerdings nicht erst bei einer deutlichen Verringerung bzw. Einebnung der Abstände auszugehen.

Zu prüfen ist, ob es infolge unterschiedlich hoher linearer oder zeitlich verzögerter Besoldungsanpassungen zu einer deutlichen Verringerung der Abstände zwischen zwei zu vergleichenden Besoldungsgruppen kommt. Ein Indiz für eine widerlegbare Unteralimentation wäre gegeben, wenn die Abstände um mindestens 10 Prozent in den zurückliegenden fünf Jahren abgeschmolzen wurden (vgl. BVerfG - 2 BvL 4/18, Rn. 45, juris). Maßgebend ist insoweit das jeweilige Endgrundgehalt (vgl. BVerfG Beschluss v. 4. Mai 2020- 2 BvL 4/18, Rn. 140 in Verbindung mit OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 12. Oktober 2016 - OVG 4 B 37.12 Rn. 107 sowie BVerfG, Beschluss vom 17. November 2015, 2 BvL 19/09 u.a. Rn. 151, 155, 164).

Der Gesetzgeber hat damit insbesondere die Freiheit, eine von ihm für notwendig gehaltene vernünftige Neuregelung und Verbesserung zu bewerkstelligen; anderenfalls würde eine Besoldungsordnung in ihrem Bestand versteinern (BVerfG, Beschluss vom 23. Mai 2017 – 2 BvR 883/14 u.a. –, Rn. 86). Dabei kann er grundsätzlich auch soziale Belange und sozialpolitische Aspekte mit in den Blick nehmen. Jedenfalls hat das BVerfG die Berücksichtigung besonderer sozialer Belange bzw. sozialpolitischer Aspekte wie etwa die unterschiedlich große finanzielle Leistungsfähigkeit bestimmter Besoldungsgruppen, nicht von vornherein verworfen (a.a.O., Rn. 99).

Vergleiche sind dabei nicht nur innerhalb einer Besoldungsordnung, sondern gerade auch zwischen verschiedenen Besoldungsordnungen geboten.

1.4.1.1. Absoluter Abstand innerhalb einer Grundgehaltstabelle

Die Darstellung des Abstandsgebotes erfolgt entsprechend der Darstellung des OVG Berlin-Brandenburg (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 16. Oktober 2016, 4 B 37.12, Rn. 108, juris), die vom Bundesverfassungsgericht BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 –, BVerfGE 155, 1-76, Rn. 140) nicht beanstandet wurde.

Aus der Anlage zur Begründung des Gesetzes über die Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge für die Jahre 2023, 2024 und 2025 in der Freien Hansestadt Bremen zum Abstandsgebot für das Jahr 2024 (vgl. Bremische Bürgerschaft, Drucksache Nr. 21/689, Begründung, Punkt 1.4.1.1., Seite 15, Anlage 1) ergibt sich, dass durch die Übertragung des tariflich vereinbarten Sockelbetrages in Höhe von 200 Euro einheitlich auf die Grundgehaltssätze aller Besoldungsgruppen ab dem 1. November 2024, die bestehenden prozentualen Abstände vermindert wurden. Jedoch wurde im zugrunde gelegten Betrachtungszeitraum 2019 bis 2024 die Grenze von 10 Prozent für die Änderung der Abstände nicht überschritten. Trotz der mit diesem Gesetz zusätzlichen rückwirkenden linearen Besoldungserhöhung um

3,80 Prozent ab dem 1. Dezember 2024 über alle Besoldungsgruppen und -ordnungen gleichermaßen hinweg verändern sich die Abstände nicht zusätzlich.

Daher ist eine Verletzung des Abstandsgebotes zwischen den Grundgehaltssätzen der einzelnen Besoldungsgruppen für das Jahr 2024 auch in der nachträglichen Betrachtung weiterhin nicht gegeben. Auf eine erneute Darstellung wird daher verzichtet.

1.4.1.2. Absoluter Abstand zwischen Besoldungsgruppen unterschiedlicher Besoldungsordnungen

In einem zweiten Schritt ist die Veränderung des Abstands der Grundgehaltssätze zwischen Besoldungsgruppen unterschiedlicher Besoldungsordnungen zu betrachten. Der Vergleich lässt sich vielfältig darstellen. In der Begründung des Gesetzes über die Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge für die Jahre 2023, 2024 und 2025 in der Freien Hansestadt Bremen wurde der Vergleich der untersten Besoldungsgruppe A 5 mit Besoldungsgruppen aus verschiedenen Besoldungsordnungen abgebildet (vgl. Bremische Bürgerschaft, Drucksache Nr. 21/689, Begründung, Punkt 1.4.1.2., Seite 16). Im Ergebnis ließ der Besoldungsvergleich der Jahre 2019 und 2024 eine Verringerung der Abstände erkennen, jedoch beträgt die Abstandsverringerung nicht mehr als 10 Prozent. Durch die nunmehr weitere rückwirkende lineare Besoldungserhöhung um 3,80 Prozent ab dem 1. Dezember 2024 über alle Besoldungsgruppen und -ordnungen gleichermaßen hinweg verändert sich der Abstand in der nachträglichen Betrachtung nicht zusätzlich. Daher liegt entsprechend der verfassungsrechtlichen Vorgaben weiterhin keine Verletzung des Abstandsgebots für das Jahr 2024 vor.

1.4.2. Mindestabstand der Nettobesoldung in der Besoldungsgruppe A 5 Stufe 2 einer vierköpfigen Alleinverdienstoffamilie zum sozialrechtlichen Grundsicherungsniveau

Das BVerfG fordert, dass die Nettoalimentation einer Beamtin oder eines Beamten beziehungsweise einer Richterin oder eines Richters einen Mindestabstand zum sozialrechtlichen Grundsicherungsniveau einzuhalten hat. Beim Mindestabstandsgebot handelt es sich um einen eigenständigen, aus dem Alimentationsprinzip abgeleiteten Grundsatz. Er besagt, dass bei der Bemessung der Besoldung der qualitative Unterschied zwischen der Grundsicherung, die als staatliche Sozialleistung den Lebensunterhalt von Arbeitssuchenden und ihren Familien sicherstellt und dem Unterhalt, der erwerbstätigen Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern geschuldet ist, hinreichend deutlich werden muss. Dieser Mindestabstand wird unterschritten, wenn die Nettoalimentation (unter Berücksichtigung der familienbezogenen Bezügebestandteile und des Kindergeldes) um weniger als 15 Prozent über dem Grundsicherungsniveau liegt (vgl. BVerfG - 2 BvL 4/18, Rn. 47 ff., juris).

1.4.2.1. Ermittlung des alimentationsrelevanten Grundsicherungsniveaus einer vierköpfigen Bedarfsgemeinschaft

Zunächst ist zur Bestimmung der Mindestalimentation das entsprechende Grundsicherungsniveau zu ermitteln. Das Grundsicherungsniveau umfasst alle Elemente des Lebensstandards, der den Empfängerinnen und Empfängern von Grundsicherungsleistungen staatlicherseits gewährt wird, unabhängig davon, ob diese zum verfassungsrechtlich garantierten Existenzminimum zählen oder über dieses hinausgehen und ob zur Befriedigung der anerkannten Bedürfnisse Geldleistungen gewährt oder bedarfsdeckende Sach- beziehungsweise Dienstleistungen erbracht werden (vgl. BVerfG - 2 BvL 4/18, Rn. 50, juris).

Das alimentationsrelevante Grundsicherungsniveau errechnet sich anhand der sozialrechtlichen Regelbedarfe, der Kosten der Unterkunft, der Bedarfe für Bildung und Teilhabe, der Kinderbetreuungskosten und der sogenannten Sozialtarife. Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), die derzeit zusammen mit den Leistungen der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) den Kern des Grundsicherungsniveaus bilden, beruhen nur teilweise auf gesetzgeberischen Pauschalierungen.

Überprüfung der relevanten Daten aus dem Jahr 2024 im Einzelnen

a) Regelbedarfe

Die zu berücksichtigenden Regelsätze richten sich nach § 8 Regelbedarfsermittlungsgesetz (RBEG) in Verbindung mit der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII). Das RBEG gilt nach § 20 Absatz 1a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) in entsprechender Weise auch für die Anpassung des Regelbedarfs von Beziehern der Grundsicherung für Arbeitssuchende.

Für zwei in einer Bedarfsgemeinschaft zusammenlebende Ehegatten ist gemäß § 20 Absatz 4 des SGB II die Regelbedarfsstufe zwei zugrunde zu legen. Die Anlage zu § 28 SGB XII weist für das Jahr 2024 die nachfolgenden Beträge aus:

- Ab dem 1. Januar 2024 ergibt sich pro Person ein Betrag von 506 Euro monatlich. Anzusetzen sind weiterhin insgesamt 12.144 Euro jährlich für zwei erwachsene Personen.

Für Kinder richtet sich die Zuordnung zu einer Regelbedarfsstufe nach dem Lebensalter. Insofern kann auf die im Existenzminimumbericht der Bundesregierung etablierte Berechnungsmethode zurückgegriffen werden, bei der die Regelbedarfssätze mit der Anzahl der für die einzelnen Regelbedarfsstufen relevanten Lebensjahre gewichtet werden (vgl. BVerfG - 2 BvL 4/18, Rn. 54, juris). Es sind die Regelbedarfsstufen 4, 5 und 6 zu berücksichtigen. Die Anlage zu § 28 SGB XII weist für das Jahr 2024 die nachfolgenden Beträge aus:

- Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (0 bis 5 Jahre) erhalten 357 Euro monatlich, Kinder zwischen 6 und 13 Jahren erhalten 390 Euro monatlich und Kinder bzw. Jugendliche zwischen 14 bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres erhalten 471 Euro monatlich. Der sich daraus ergebende gewichtete Durchschnitt von 397 Euro monatlich pro Kind bemisst sich nach der jeweiligen Verweildauer (Anzahl der Lebensjahre) in der jeweiligen Stufe, welche dann mit dem anfallenden jeweiligen Regelbedarf multipliziert werden. Das Gesamtergebnis wird auf die 18 Lebensjahre aufgeteilt.

Bei zwei Kindern ist weiterhin ein gewichteter jährlicher Regelbedarf (397 Euro monatlich pro Kind) in Höhe von 9.528 Euro anzusetzen.

b) Kosten für Unterkunft und Heizkosten

Das BVerfG greift auf die länderspezifischen Statistiken zu Wohnsituation und Wohnkosten der Bundesagentur für Arbeit zurück, die die Wohnverhältnisse von Bedarfsgemeinschaften in der Grundsicherung für Arbeitssuchende beschreiben.

Die Höhe der grundsicherungsrechtlichen Kosten der Unterkunft wird demnach realitätsgerecht erfasst, wenn die von der Bundesagentur für Arbeit länderspezifisch erhobenen und in ihrer Auskunft übermittelten Daten über die tatsächlich anerkannten Bedarfe (95 Prozent-Perzentil) zugrunde gelegt werden. Bei dieser Messgröße handelt es sich um den Betrag, mit dem im jeweiligen Jahr bei rund 95 Prozent der Partner-Bedarfsgemeinschaften mit zwei Kindern der anerkannte monatliche Bedarf für laufende Kosten der Unterkunft abgedeckt worden ist (vgl. BVerfG - 2 BvL 4/18, Rn. 59, juris). Diese Statistik enthält auch die realitätsgerecht anerkannten Werte für Heizkosten, so dass ein Rückgriff auf den bundesweiten Heizspiegel entbehrlich ist. Dem Besoldungsgesetzgeber steht es insbesondere frei, die Höhe des Grundsicherungsniveaus mit Hilfe einer anderen plausiblen Methodik zu bestimmen (vgl. BVerfG - 2 BvL 4/18, Rn. 53, juris).

Die Bundesagentur für Arbeit hat mit E-Mail vom 23. April 2025 abschließend die Werte des Berichtszeitraumes 2017 bis 2024 für das Land Bremen übermittelt. Für die Berechnung wird der Wert des Landes Bremen zugrunde gelegt, der sich aus den Werten der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven zusammensetzt.

- Für das Jahr 2024 betrug damit das 95-Prozent Perzentil für eine vierköpfige Familie anders als bislang prognostiziert nunmehr 1.313 Euro monatlich bzw. 15.756 Euro jährlich. Der Wert hat sich in der nachträglichen Betrachtung erhöht.

c) Bedarfe für Bildung und Teilhabe

Der Bundesgesetzgeber hat über den Regelbedarf hinaus für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (Bildung und Teilhabe) gesondert erfasst. Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu ausgeführt, dass auch diese Bedarfe zum sozialhilferechtlichen Grundbedarf zählen (vgl. BVerfG - 2 BvL 4/18, Rn. 64, juris). Für die Bestimmung des Grundsicherungsniveaus im Ausgangspunkt sind alle Bedarfe des § 28 SGB II relevant. Bedarfe, die auf außergewöhnliche Lebenssituationen zugeschnitten sind und deshalb auch nur in Ausnahmefällen bewilligt werden, können außer Ansatz bleiben (vgl. BVerfG - 2 BvL 4/18, Rn. 67, juris).

In die Berechnung einbezogen werden Aufwendungen für Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten, der persönliche Schulbedarf, Mittagessen in Gemeinschaftsverpflegungen sowie die Kosten der Teilhabe an sozialen, sportlichen und kulturellen Aktivitäten. Fallen bestimmte Bedarfe nur in bestimmten Altersstufen an, wie etwa der Schulbedarf oder Klassenfahrten, ist wie bei den Regelsätzen unter 1.4.2.1. Buchstabe a) ein gewichteter Durchschnitt für 18 Jahre zu bilden. Ausgegangen wird dabei zunächst von Beträgen, für deren Höhe sich aus den sozialrechtlichen Vorschriften ein Anhaltspunkt ergibt (vgl. BVerfG - 2 BvL 4/18, Rn. 143, juris).

➤ Ausstattung persönlicher Schulbedarf

Für die zu berücksichtigenden Kosten für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf werden die gesetzlichen Pauschalbeträge nach § 28 Absatz 3 SGB II in Verbindung mit § 34 SGB XII berücksichtigt. Die danach anzuerkennenden Teilbeträge für das jeweilige Schulhalbjahr eines Schuljahres ergeben sich aus der Anlage zu § 34 des SGB XII. Angegeben sind für das Jahr 2024 für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf insgesamt 195 Euro. Pro Kind ergibt sich ein gewichteter Durchschnittswert von 130 Euro jährlich. Der Wert hat sich in der nachträglichen Betrachtung für das Jahr 2024 somit erhöht.

➤ Aufwendungen für Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten

Bedarfe werden bei Schülerinnen und Schülern gemäß § 28 Absatz 2 SGB II in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt. Für Schul- und Kitaausflüge dienen als Berechnungsgrundlage die von der Senatorin für Kinder und Bildung in Bremen am 26. November 2024 übermittelten Beträge für Schulausflüge, Ausreisen und Klassenfahrten für das Jahr 2024. Differenziert wird dabei zwischen den Altersgruppen bis sechs Jahren in Kindertagesstätten und von sechs Jahren bis unter 18 Jahren bei den Schulen.

- Da bei den Kindertagesstätten ein Durchschnittswert pro Kind und Kitajahr nicht ermittelt werden kann, wird in diesen Fällen vom maximalen Höchstwert ausgegangen, der pro Kind und Kitajahr beantragt werden kann. Dieser beträgt 35 Euro für Ausflüge und für den auswärtigen Verbleib mit Übernachtung 100 Euro. Das ergibt einen jährlich anzusetzenden Gesamtbetrag von 135 Euro für Kinder bis unter 6 Jahren. Dieser Wert hat sich in der nachträglichen Betrachtung für das Jahr 2024 nicht erhöht.
- Für Kinder von 6 Jahren bis unter 18 Jahren für den Bereich Schulen werden die jährlich im Durchschnitt tatsächlich ausgezahlten Beträge für Klassenfahrten in Höhe von 249,45 Euro und für Tagesausflüge in Höhe von 13,79 Euro pro Kind herangezogen. Das ergibt einen anzusetzenden Betrag pro Jahr von 263,24 Euro.

Der gewichtete Durchschnittsbetrag aus allen Summen pro Kind wird mit nunmehr in der nachträglichen Betrachtung mit 220,49 Euro für das Jahr 2024 angesetzt. Der Wert hat sich in der nachträglichen Betrachtung für das Jahr 2024 erhöht.

➤ Mittagessen in Gemeinschaftsverpflegungen, pauschale Kostenbeteiligung

Die Teilnahme eines Kindes am gemeinschaftlichen Mittagessen in der Kindertagesstätte, der Schule oder im Hort ist für SGB II-Empfängerinnen und Empfänger kostenlos. Laut Ziffer 2 der Anlage zu § 3 Absatz 2 und 4 des Ortsgesetzes über die Beiträge für die Kindergärten und Horte der Stadtgemeinde Bremen beträgt der reguläre Verpflegungsbeitrag für das Jahr 2024 monatlich 35 Euro. Somit ist pro Kind und Jahr ein geldwerter

Vorteil von 420 Euro zu berücksichtigen. Realitätsgerecht wird nunmehr davon ausgegangen, dass Kinder erst frühestens ab dem 3. Lebensjahr an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung teilnehmen. Es ergibt sich somit bis zum 18. Lebensjahr ein gewichteter Durchschnittsbetrag in Höhe von gerundet 350 Euro jährlich pro Kind, der für das Jahr 2024 in der nachträglichen Betrachtung berücksichtigt wird.

Zur Berücksichtigung von möglichen Kinderbetreuungskosten wird auf die Begründung des Gesetzes über die Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge für die Jahre 2023, 2024 und 2025 in der Freien Hansestadt Bremen verwiesen (vgl. Bremische Bürgerschaft, Drucksache Nr. 21/689, Begründung, Punkt 1.4.2.1., Buchstabe c), Seite 19). Kinderbetreuungskosten werden daher auch weiterhin nicht angesetzt.

- Kosten der Teilhabe bei sozialen, sportlichen und kulturellen Aktivitäten
Ferner werden gemäß § 28 Absatz 7 SGB II für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft pauschal weiterhin 15 Euro monatlich pro Kind berücksichtigt. Es wurde bei der Berechnung davon ausgegangen, dass Aufwendungen für z. B. Vereinsmitgliedschaft etc. erst nach Vollendung des dritten Lebensjahres anfallen. Jährlich ist daher ein Betrag in Höhe von 180 Euro anzusetzen, der mit den zu betrachtenden vierzehn Lebensjahren multipliziert und dann durch achtzehn Lebensjahre geteilt (gewichtet) wird. Der gewichtete Durchschnittswert beträgt demnach 140 Euro jährlich pro Kind. Der Betrag wird für das Jahr 2024 angesetzt. Der Wert hat sich in der nachträglichen Betrachtung nicht erhöht.

Gesamtschau der Bedarfe für Bildung und Teilhabe für das Jahr 2024 in der nachträglichen Betrachtung:

Die gewichteten jährlichen Beträge für Bildung und Teilhabe pro Kind aus persönlichem Schulbedarf (130 Euro), Kita-/Schulausflügen (220,49 Euro), Mittagessen pauschal (350 Euro) und der Teilhabe an Aktivitäten (140 Euro) belaufen sich in der nachträglichen Betrachtung für das Jahr 2024 auf insgesamt 840,49 Euro. Für zwei Kinder sind 1.680,98 Euro anzusetzen.

d) Sonstige alimentationsrelevante Sozialtarife

Das Bundesverfassungsgericht stellt weiterhin fest, dass auch sogenannte Sozialtarife für die Berechnung des Grundsicherungsniveaus heranzuziehen sind (vgl. BVerfG - 2 BvL 4/18, Rn. 69, juris). Vornehmlich geht es dabei um Dienstleistungen im Bereich der weitverstandenen Daseinsvorsorge, insbesondere öffentlicher Nahverkehr, Besuche von Museen, Theater, Schwimmbad etc. Diese geldwerten Vorteile werden nicht in der Statistik der Grundsicherung erfasst, dürfen aber nicht unberücksichtigt bleiben. Das Bundesverfassungsgericht ist sich der Schwierigkeit bewusst, standardisierte Aussagen zu diesem Punkt zu treffen, da keine statistischen Auswertungen der Grundsicherungsbehörden zu den Sozialtarifen vorgenommen werden. Gleichwohl wurden pauschalisierte Annahmen in die Berechnung einbezogen.

- Rundfunkbeitrag
Die Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht (vgl. § 4 Absatz 1 Nr. 3 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag) stellt ebenso wie die Sozialtarife für die Grundsicherungsempfängerinnen und Grundsicherungsempfänger einen geldwerten Vorteil dar. Der monatliche Beitrag von derzeit 18,36 Euro wird mit 220,32 Euro weiterhin für das Jahr 2024 als geldwerter Vorteil berücksichtigt.
- Eintritt in Museen etc.
Der Bremen-Pass wurde im März 2015 eingeführt und soll Bremerinnen und Bremern ermöglichen, am sozialen und kulturellen Leben teilzunehmen. Durch den Bremen-Pass wird ermäßigter Eintritt in Museen, Zoos etc. ermöglicht. Zusätzlich wird für Kinder und Jugendliche im Land Bremen seit Oktober 2022 die „FreiKarte“ im Wert von 60 Euro ausgegeben. Berechtigt zur Nutzung sind ohne Ausnahme alle Kinder und Jugendlichen mit erstem Wohnsitz in Bremen oder Bremerhaven. Mit der Karte können Kinder und Jugendliche bei ausgewählten Freizeiteinrichtungen den Eintritt bezahlen. Da diese Ver-

günstigung allen Kindern und Jugendlichen gleichermaßen zukommt, entsteht kein geldwerter Vorteil im Bereich der Grundsicherung. Der Betrag wird nicht in die Berechnung einbezogen. Somit wird weiterhin nur die Nutzung des Bremen-Passes bei einer vierköpfigen Familie für Besuche von Museen etc. für das Jahr 2024 einmalig pauschal mit einer Ersparnis von 60 Euro angesetzt.

Insgesamt ergibt sich in der nachträglichen Betrachtung für das Jahr 2024 unverändert ein geldwerter Vorteil durch die Befreiung vom Rundfunkbeitrag und über Sozialtarife in Höhe von 280,32 Euro.

e) Ermäßigter ÖPNV, Nahverkehrsticket

Etwaige Einsparungen bzw. geldwerte Vorteile beim ÖPNV ergeben sich durch das StadtTicket Bremen u.a. für Personen, die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II erhalten. Das ermäßigte Nahverkehrsticket/ „StadtTicket“ für Erwachsene und kostenlos für Kinder und Jugendliche berechtigt zur Nutzung aller Busse, Straßenbahnen und Regionalbahnen im Liniennetz des VBN auf dem Gebiet der Stadtgemeinde Bremen. Demgegenüber zu stellen sind die vollen Kosten für ein Monats-ticket bzw. Deutschlandticket zur Nutzung des ÖPNV Bremen.

In der nachträglichen Betrachtung haben sich Änderungen der Ticket-Preise ergeben. Die Berechnung für das Jahr 2024 stellt sich nunmehr wie folgt dar:

- „StadtTicket“ (monatlich) – für eine erwachsene Person im Grundsicherungsbedarf: Für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis zum 30.06.2024 wird der Ticketpreis mit 25 Euro berechnet. Vom 01.07.2024 bis zum 31.12.2024 gilt ein Ticketpreis von 29,70 Euro.

Dem gegenübergestellt wird der Normaltarif (monatlich) Monatsticket /Deutschlandticket – für eine erwachsene Person:

Es wird weiterhin die Gebühr der günstigsten Variante in Form des Deutschlandtickets in Höhe von 49 Euro monatlich jeweils für die erste und zweite erwachsene Person zugrunde gelegt. Der Ticketpreis galt für das gesamte Jahr 2024.

In der Gegenüberstellung der beiden Ticketvarianten ergibt sich nunmehr ein geldwerter Vorteil in Höhe von 259,80 Euro pro erwachsene Person für das Jahr 2024 im Grundsicherungsbedarf (in Summe für zwei erwachsene Personen 519,60 Euro).

- „StadtTicket“ (monatlich) - pro Kind im Grundsicherungsbedarf
Die Nutzung des „StadtTickets“ für Kinder im Grundsicherungsbedarf ist altersunabhängig kostenlos.

Dem gegenübergestellt wird der Normaltarif (monatlich) Monatsticket/TIM - pro Kind
Kinder werden bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres kostenfrei befördert. Somit ergibt sich kein geldwerter Vorteil bei Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres. Ab dem 6. Lebensjahr wird TIM - das junge ABO-Ticket der BSAG für Kinder und Jugendliche in Höhe von 30 Euro monatlich berücksichtigt.

Der jährliche geldwerte Vorteil von 360 Euro vom 6. Lebensjahr bis unter 18 Jahre wird anhand der Lebensjahre mit Anspruch auf das Ticket hochgerechnet (4320 Euro) und nach dem üblichen Verfahren gewichtet; d.h. 4320 Euro werden durch 18 Lebensjahre geteilt und ergeben pro Kind einen gewichteten Durchschnittswert von 240 Euro pro Jahr, der als geldwerter Vorteil anzusetzen ist.

In der Gesamtschau beträgt der jährliche geldwerte Vorteil in der nachträglichen Betrachtung für das Jahr 2024 für zwei erwachsene Personen und zwei Kinder im SGB II-Bezug 519,60 Euro plus 480 Euro = 999,60 Euro. Es wird weiterhin nicht davon ausgegangen, dass das „StadtTicket“ von 100 Prozent der SGB II-Bezieherinnen und -Bezieher genutzt wird. Seitens der BSAG werden keine Daten über den tatsächlichen Bezug erfasst. Bei der Gegenüberstellung der Kosten wird daher weiterhin von einer pauschalierten Ermäßigung von 70 Prozent des entstehenden geldwerten Vorteils von 999,60 Euro ausgegangen und somit von 699,72 Euro.

f) Sofortzuschlag für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene

Gemäß § 72 Absatz 1 SGB II haben Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die Anspruch auf Bürgergeld haben, dem ein Regelbedarf nach den Regelbedarfsstufen 3, 4, 5 oder 6 zu Grunde liegt, zusätzlich Anspruch auf einen monatlichen Sofortzuschlag in Höhe von 20 Euro pro Kind. Daraus ergibt sich pro Kind ein jährlich anzusetzender Betrag von 240 Euro. Insgesamt wird für das Jahr 2024 ein Betrag von jährlich 480 Euro für zwei Kinder berücksichtigt. Eine Veränderung in der nachträglichen Betrachtung liegt nicht vor.

g) Ermittlung des alimentationsrelevanten Grundsicherungsniveaus in der nachträglichen Betrachtung für das Jahr 2024

Die unter den Buchstaben a) bis f) ermittelten Grundsicherungsbedarfe stellen sich für das Jahr 2024 wie folgt dar:

Grundsicherungsbedarfe 2024	Jahresbetrag in Euro gesamt
Regelbedarf für zwei erwachsene Personen	12.144,00
Regelbedarf für zwei Kinder, gewichtet	9.528,00
laufende Kosten für Unterkunft und Heizung 95%-Perzentil	15.756,00
Bedarfe für Bildung und Teilhabe, gewichtet	1.680,98
Sozialtarife	280,32
ÖPNV-Nahverkehrsticket	699,72
Sofortzuschlag f. Kinder	480,00
Jahresbetrag Grundsicherungsniveau	40.569,02
Daraus maßgebliche 115 Prozent	46.654,37

1.4.2.2. Ermittlung der Nettoalimentation einer Alleinverdienstfamilie mit zwei Kindern

Dem unter Punkt 1.4.2.1. Buchstabe g) ermittelten Jahres-Grundsicherungsbedarf ist die Nettoalimentation einer vierköpfigen Alleinverdienstfamilie in der ersten Stufe der jeweils niedrigsten Besoldungsgruppe gegenüberzustellen (vgl. BVerfG - 2 BvL 4/18, Rn. 74, juris). Berechnungsgrundlage ist die Besoldung in ihrer Gesamtheit. Neben dem Grundgehalt sind daher solche Bezüge-Bestandteile zu berücksichtigen, die allen Beamtinnen und Beamten einer Besoldungsgruppe gewährt werden (vgl. BVerfG - 2 BvL 4/18, Rn. 73, juris).

a) Bruttobesoldung

Für die Jahresbruttoberechnung 2024 werden nachfolgend die Bezüge-Bestandteile der untersten Besoldungsgruppe A 5 der Stufe 2 zugrunde gelegt. Die Besoldungsgruppe A 5, Stufe 2 stellt ab dem 1. Dezember 2022 den Ausgangspunkt für die Bewertung der amtsan gemessenen Alimentation im Land Bremen dar.

Bezugspunkt für den Vergleich ist das Gehalt als Ganzes. Dies umfasst neben der Grundbesoldung der Besoldungsgruppe A 5, Stufe 2 die Allgemeine Stellszulage, die Familienzuschläge und Familienergänzungszuschläge, die Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppe A 5, die jährliche Sonderzahlung (Grundbetrag) und die jährliche kinderbezogene Sonderzahlung. Diese Besoldungsbestandteile gelten für die nachfolgend aufgeführten Jahre gleichermaßen. Die Beträge sind u.a. den Anlagen 1 bis 10 zum BremBesG zu entnehmen, bzw. dem BremBesG selbst.

Die mit Artikel 1 Nummer 1 bis 5 dieses Gesetzes vorgenommene lineare Anpassung ab dem 1. Dezember 2024 von 3,80 Prozent wird in der nachträglichen Betrachtung bei den entsprechenden Besoldungsbestandteilen berücksichtigt. Wie jedoch bereits dargestellt, bedarf es in der nachträglichen Betrachtung nicht nur der vorgezogenen linearen Anpassung der Grundbesoldung ab dem 1. Dezember 2024 um den möglichen Abstand zum zweiten Parameter (NLI) nicht zu verletzen, sondern auch einer zusätzlichen einmaligen Maßnahme, um für das Jahr 2024 den Abstand von 15 Prozent zur Grundsicherung sicherzustellen.

Hierzu wird einmalig für das Jahr 2024 pro anspruchsberechtigtem ersten und zweiten Kind ein Ausgleich von 625 Euro analog der kinderbezogenen Sonderzahlung gewährt. Für zwei Kinder wird eine Summe von 1.250 Euro angesetzt. Für das Jahr 2024 ergibt sich in der nachträglichen Betrachtung ein Jahresbrutto von 51.173,14 Euro (vgl. Ziffer 1.4.2.2. Buchstabe c)).

b) Ermittlung des zu versteuernden Einkommens (zvE)

Neubetrachtung der Lohn-/Einkommensteuerberechnung rückwirkend ab dem 1. Januar 2024

Die Besoldung der Beamtinnen und Beamten ist vom Gesetzgeber ständig zu überprüfen. Die Regelungen zur sozialen Grundsicherung unterliegen fortwährend der Umgestaltung, so dass bei der Berechnung des Nettoeinkommens der Besoldung der Beamtinnen und Beamten ebenso neue Aspekte berücksichtigt werden müssen. Es erscheint daher sachgerecht, eine systematische Neubetrachtung der Berechnung der Lohn- und Einkommensteuer rückwirkend ab dem 1. Januar 2024 zu verfolgen.

Von der Summe des Jahresbruttobetrag ist die Lohn- bzw. Einkommensteuer abzuziehen, welche sich nach § 32a Einkommensteuergesetz (EStG) berechnet. Sie bemisst sich nach dem auf volle Euro abgerundeten zu versteuernden Einkommen (zvE) und beträgt ab dem Veranlagungszeitraum 2024 vorbehaltlich der §§ 32b, 32d, 34, 34a, 34b und 34c EStG jeweils in Euro für zu versteuernde Einkommen

1. bis bis 11.784 Euro (Grundfreibetrag): 0;
2. von von 11.785 Euro bis 17.005 Euro: $(954,80 \cdot y + 1.400) \cdot y$;
3. von von 17.006 Euro bis 66.760 Euro: $(181,19 \cdot z + 2.397) \cdot z + 991,21$;
4. von von 66.761 Euro bis 277.825 Euro: $0,42 \cdot x - 10.636,13$;
5. von von 277.826 Euro an: $0,45 \cdot x - 18.971,06$.

Die Größe „y“ ist ein Zehntausendstel des den Grundfreibetrag übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. Die Größe „z“ ist ein Zehntausendstel des 17.005 Euro übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. Die Größe „x“ ist das auf einen vollen Euro-Betrag abgerundete zu versteuernde Einkommen. Der sich ergebende Steuerbetrag ist auf den nächsten vollen Euro-Betrag abzurunden.

Zur Ermittlung des zvE wird nunmehr rückwirkend ab dem 1. Januar 2024 der Werbungskostenpauschbetrag gemäß § 9a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a EStG in Höhe von 1.230 Euro berücksichtigt.

Weiterhin wird der im Rahmen des Sonderausgabenabzugs nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a EStG der maximal abzugsfähige Beitragsanteil der Kosten der Kranken- und Pflegeversicherung nach dem Bürgerentlastungsgesetz als sogenannter BEG-Anteil berücksichtigt. Maßgebend sind hierfür jeweils die entsprechenden übermittelten Daten des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V. (PKV-Verband) sowie entsprechende Prognosen über die Kostenentwicklung. Die Daten wurden mit E-Mail vom 4. August 2025 durch den PKV-Verband aktualisiert. Nach Angabe des PKV-Verbandes enthält die Datei die gesicherten Daten bis zum Jahr 2023 und für das Jahr 2024 erhalten die Daten zunächst wieder den Status vorläufig. Eine aktuellere Rückmeldung des PKV-Verbandes liegt bislang nicht vor.

Daraus ergibt sich folgende Neuberechnung des BEG-Anteils für das Jahr 2024: Unter Berücksichtigung der durchschnittlichen KV- und PV-Beiträge wird ein gesicherter BEG-Anteil in der KV für das Jahr 2023 in Höhe von 420 Euro monatlich für eine vierköpfige Familie mitgeteilt. Der Durchschnittswert der PV beträgt 47,80 Euro für zwei erwachsene Personen. Darauf aufbauend wird für das Jahr 2024 entgegen der derzeitigen vorläufigen Datenbasis des PKV-Verbandes für das Jahr 2024 nicht von einer Minderung der KV-Bei-

träge ausgegangen, sondern eine Erhöhung um 3 Prozent für das Jahr 2024 in der KV prognostiziert. Somit wird der BEG-Anteil in der KV für das Jahr 2024 in der nachträglichen Betrachtung in Höhe von 432,60 Euro monatlich angesetzt. Der erhöhte PV-Beitrag mit 60,98 Euro monatlich für zwei erwachsene Personen wird der Mitteilung des PKV-Verbandes entnommen. Insgesamt ergibt sich ein BEG-Anteil von 5.922,96 Euro für das Jahr 2024.

Zur Ermittlung des zvE wird nunmehr das Jahresbrutto von 51.173,14 Euro (Ziffer 1.4.2.2. Buchstabe a) dieser Gesetzesbegründung) um den Werbungskostenpauschbetrag und den BEG-Anteil vermindert. Für das Jahr 2024 wird ein zvE von 44.020,18 Euro zugrunde gelegt.

Für das so ermittelte zvE wird die tarifliche Einkommensteuer nach § 32a EStG errechnet. Bei der Zusammenveranlagung von Ehegatten findet §§ 26, 26b EStG Berücksichtigung, d.h. die Berechnung anhand des Splitting-Verfahrens.

c) Ermittlung Nettoeinkommen

Abzuziehen weiterhin sind die Kosten der privaten Kranken- und Pflegeversicherung, welche wie der BEG-Anteil aus den Daten des PKV-Verbandes vom 4. August 2025 ermittelt wurden. Ausgehend von den monatlich gesicherten Werten einer vierköpfigen Familie für das Jahr 2023 (KV: 526,00 Euro; PV: 47,80 Euro) wurden die Kosten der privaten Krankenversicherung prognostisch und zur Bildung eines Puffers nunmehr mit einer jährlichen Erhöhung von drei Prozent für das Jahr 2024 in der nachträglichen Betrachtung fortgeschrieben. Der Beitrag der PV wird bereits mit 60,98 Euro monatlich für zwei erwachsene Personen für das Jahr 2024 angegeben. Die Kinder sind in der Pflegeversicherung beitragsfrei.

Es ergibt sich ein monatlicher Abzugsbetrag von 541,78 Euro (jährlich 6.501,36 Euro) in der KV für eine vierköpfige Familie und 60,98 Euro monatlich in der PV (jährlich 731,76 Euro) für zwei erwachsene Personen.

Dem so ermittelten Nettoeinkommen sind die Kindergeldbeträge für zwei Kinder hinzuzurechnen. Diese betragen nach § 6 Abs. 1 Bundeskindergeldgesetz (BKGG) für jedes Kind 250 Euro monatlich im Jahr 2024. In der untersten Besoldungsgruppe wirkt sich der Kinderfreibetrag nicht günstiger aus (vgl. BVerfG - 2 BvL 4/18, Rn. 79, juris).

Weiterhin ist der Anteil der Inflationsausgleichssonderzahlung nach dem Bremischen Inflationsausgleichssonderzahlungsgesetz von monatlich 120 Euro für den Zeitraum von Januar 2024 bis Oktober 2024 von insgesamt 1.200 Euro hinzuzurechnen.

Im Ergebnis stellt sich die zu berücksichtigende Jahresnettoalimentation wie folgt dar:

Alimentation für das Jahr 2024 einer vierköpfigen Alleinverdienstfamilie in der nachträglichen Betrachtung	Jahresbetrag in Euro gesamt
Grundgehalt BesGr. A 5, Stufe 2	30.438,08
Allgemeine Stellenzulage	287,24
Familienzuschlag	8.086,70
Familienergänzungszuschlag	9.000,00
einmalige Sonderzahlung, 625 € Ausgleich pro Kind	1.250,00
Jährliche Sonderzahlung, Grundbetrag	1.500,00
Jährliche Sonderzahlung, kindbezogen	611,12
Summe Jahresbrutto	51.173,14
Werbungskostenpauschbetrag gem. § 9a Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a EStG	-1.230,00
KV und PV als BEG-Anteil pro Jahr	-5.922,96
zvE 2024	44.020,18
Einkommensteuer nach Splitting	-4.472,00
Zwischensumme Jahres-Nettoeinkommen	46.701,14
Private Krankenversicherung	-6.501,36
Private Pflegeversicherung	-731,76
Kindergeld	6.000,00
Inflationsausgleichsprämie 01.-10.2024	1.200,00
Summe maßgebende Jahresnettoalimentation	46.668,02

Nach der Ermittlung der maßgebenden Nettoalimentation ist diese dem Grundsicherungsniveau gegenüberzustellen. Unter Berücksichtigung der aktualisierten Daten ergibt sich in der nachträglichen Betrachtung für das Jahr 2024 demnach Folgendes:

$$\frac{\text{verfügbares Nettoeinkommen}}{\text{alimentationsrelevanter Grundsicherungsbedarf}} = \frac{46.668,02 \text{ Euro}}{40.569,02 \text{ Euro}} = 115,03 \text{ Prozent}$$

Der erforderliche Mindestabstand von 15 Prozent der Jahresnettoalimentation einer vierköpfigen Alleinverdienstfamilie gegenüber dem alimentationsrelevanten Grundsicherungsniveau wird auch in der nachträglichen Betrachtung für das Jahr 2024 mit den weiteren erforderlichen besoldungsrechtlichen Maßnahmen eingehalten.

1.4.3. Einhaltung des Abstands der Nettoalimentation von 15 Prozent zur Grundsicherung jeweils bei Familien mit drei und mehr Kindern

Das Bundesverfassungsgericht hat in dem Beschluss vom 4. Mai 2020 - 2 BvL 6/17 im 2. Leitsatz ausgeführt, dass der Besoldungsgesetzgeber bei der Bemessung des zusätzlichen Bedarfs, der für das dritte und jedes weitere Kind entsteht, von den Leistungen der sozialen Grundsicherung ausgehen darf, muss dabei aber beachten, dass die Alimentation etwas qualitativ Anderes ist, als die Befriedigung eines äußeren Mindestbedarfs. Ein um 15 Prozent über dem realitätsgerecht ermittelten grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf eines Kindes liegender Betrag lässt diesen Unterschied hinreichend deutlich werden.

1.4.3.1. Ermittlung des alimentationsrelevanten Grundsicherungsniveaus des dritten Kindes und weiterer Kinder

Der zu ermittelnde Bedarf wird für einen Monat dargestellt.

a) Regelbedarfe

Für die Ermittlung des Regelbedarfs für das dritte und jedes weitere Kind wird auf die Ausführungen unter Punkt 1.4.2.1., Buchstabe a) verwiesen.

Für das Jahr 2024 sind in der nachträglichen Betrachtung weiterhin 397 Euro für ein Kind pro Monat anzusetzen.

b) Kosten der Kaltmiete und Heizkosten

➤ Kaltmiete

Die von der Bundesagentur für Arbeit herangezogenen statistischen Auswertungen zu den Kosten der Unterkunft (siehe unter Punkt 1.4.2.1. Buchstabe b)) ermöglichen eine realitätsgerechte Erfassung der absoluten Höhe der grundsicherungsrechtlichen Kosten der Unterkunft für eine Familie. Für die Berechnung der Grundsicherung einer Familie mit drei Kindern geht es jedoch darum, den Mehrbetrag zu ermitteln, der im Vergleich zu einer Familie mit zwei Kindern zugestanden wird. Der relative Unterschied der Kosten der Unterkunft ist zu ermitteln (vgl. BVerfG - 2 BvL 6/17, Rn. 49ff., juris). Für den Fall, dass belastbare Erhebungen zu den tatsächlichen angemessenen Kosten der Unterkunft für einen Vergleichszeitraum in einem bestimmten Zeitraum nicht vorliegen, hat das Bundessozialgericht eine alternative Methode entwickelt, um die grundsicherungsrechtlichen Kosten der Unterkunft bemessen zu können. In einer solchen Situation ist der für den jeweiligen Wohnort maßgebliche wohngeldrechtliche Miethöchstbetrag mit einem Sicherheitszuschlag von 10 Prozent den Berechnungen zugrunde zu legen, weil die Festsetzung aufgrund der abweichenden Zweckrichtung des Wohngeldes nicht mit dem Anspruch erfolgt, die realen Verhältnisse auf dem Markt stets zutreffend abzubilden.

In Anlage zu § 1 Absatz 3 der Wohngeldverordnung (WoGV) sind die festgelegten Mietenstufen der Gemeinden nach Ländern ab dem 1. Januar 2023 aufgeführt. Die Stadtgemeinde Bremen ist der Mietstufe IV zugeordnet, die Stadtgemeinde Bremerhaven der Mietstufe II.

Daraus ergibt sich nach der Anlage 1 zu § 12 Absatz 1 Wohngeldgesetz (WoGG) und der ersten Verordnung zur Fortschreibung des Wohngeldes vom 1. Januar 2022 in der für das Land Bremen anzusetzenden Mietstufe IV für eine vierköpfige Familie ein Betrag von 825 Euro und für eine fünfköpfige Familie ein Betrag von 944 Euro. Für die fünfte hinzutretende Person ergibt sich somit ein Mehrbetrag von 119 Euro, der, erhöht um einen Sicherheitsaufschlag von 10 Prozent, weiterhin angesetzt wird mit 130,90 Euro für das dritte Kind für das Jahr 2024.

Der Mehrbetrag beträgt für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied ab dem vierten Kind in Mietstufe IV 114 Euro zuzüglich des 10-prozentigen Sicherheitsaufschlages und somit insgesamt 125,40 Euro monatlich. Dieser Betrag wird für das Jahr 2024 weiterhin angesetzt.

➤ Heizkosten

Zum grundsicherungsrechtlichen Bedarf zählen auch die Heizkosten, sofern sie angemessen sind. Die Richtwerte können bei dieser Berechnung dem bundesweiten Heizkostenspiegel entnommen werden. Ausgewiesen werden hier jährliche nach Energieträger und Größe der Wohnanlage gestaffelte Vergleichswerte der Heizkosten pro Quadratmeter. Zugrunde gelegt werden die aktuellen Vergleichswerte des Heizspiegels aus 2024 für das Abrechnungsjahr 2023 eines Mehrfamilienhauses mit einer Gesamtwohnfläche von über 1000 qm und hier die regelmäßig entstehenden Kosten mit der Heizungsart Wärmepumpe in Höhe von 27,70 Euro pro Quadratmeter und Jahr. Aktuellere Daten aus 2025 für das Jahr 2024 liegen noch nicht vor.

Die Ermittlung der zugrunde zulegenden Quadratmeter ergibt sich aus der Tabelle der Verwaltungsanweisung für die Kosten der Unterkunft der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration in der jeweils geltenden Fassung zu § 22 SGB II. Demnach können Kosten bis zu maximal zustehenden 85 Quadratmeter eines 4-Personen Haushaltes anerkannt werden und für jede weitere Person erfolgt eine Erhöhung um 10 qm. Somit werden für dritte und weitere Kinder jeweils 10 Quadratmeter Wohnfläche angesetzt.

Folglich ergibt sich für jeweils das dritte Kind und weitere Kinder ein Heizkostenanteil in Höhe von 277,00 Euro jährlich bzw. 23,08 Euro monatlich. Dieser Betrag hat sich in der nachträglichen Betrachtung für das Jahr 2024 verringert.

c) Bedarfe für Bildung und Teilhabe

Die Kosten für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II ergeben sich aus der bereits vorangestellten Berechnungsmethode bei einer vierköpfigen Familie (siehe unter Punkt 1.4.2.1. Buchstabe c)). Der so ermittelte Jahresbedarf für ein Kind in Höhe von 840,49 Euro wurde entsprechend mit 70,04 Euro monatlich für das dritte und jedes weitere Kind für das Jahr 2024 angesetzt. Die Erhöhung in der nachträglichen Betrachtung wird berücksichtigt.

d) Sonstige alimentationsrelevante Sozialtarife

Weitere Vergünstigungen einer Familie mit drei bzw. vier Kindern gegenüber einer Familie mit zwei Kindern sind nicht ersichtlich (siehe unter Ziffer 1.4.2.1. Buchstabe d)). Denn die seit Oktober 2022 in Bremen gültige „FreiKarte“ im Wert von 60 Euro berechtigt ohne Ausnahme alle Kinder und Jugendlichen mit erstem Wohnsitz in Bremen oder Bremerhaven zur Nutzung. Dies gilt auch für das dritte und jedes weitere Kind. Die Berücksichtigung des geldwerten Vorteils der Befreiung vom Rundfunkbeitrag bleibt auch ebenso außer Acht, da dieser Betrag bereits bei der Berechnung der Grundsicherung einer vierköpfigen Familie als Entlastung berücksichtigt wurde. In der nachträglichen Betrachtung wird daher ab dem dritten Kind kein weiterer zusätzlicher geldwerter Vorteil für Sozialtarife angesetzt.

e) Ermäßigter ÖPNV-Nahverkehrsticket

Weiterhin wird der pauschal angenommene geldwerte Vorteil aus den Beförderungskosten im ÖPNV für Kinder aus Ziffer 1.4.2.1., Buchstabe e) in Höhe von 240 Euro jährlich anteilig für das dritte und jedes weitere Kind berücksichtigt. Es ergibt sich ein anzusetzender Betrag von 14 Euro monatlich ab dem dritten Kind und für jedes weitere Kind.

f) Sofortzuschlag für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene

Der Sofortzuschlag wird wie unter Ziffer 1.4.2.1. Buchstabe f) beschrieben, mit monatlich 20 Euro für das Jahr 2024 für jeweils das dritte und jedes weitere Kind angesetzt.

g) Ermittlung Grundsicherungsbedarf 3. Kind und ab dem 4. Kind

Hiernach ergibt folgender alimentationsrechtlicher Mehrbedarf für das dritte Kind und ab dem vierten Kind in der nachträglichen Betrachtung für das Jahr 2024:

Grundsicherungsbedarfe 2024 monatlich	3. Kind in Euro	4. Kind und weitere in Euro
gewichteter Regelsatz	397,00	397,00
Kosten der Kaltmiete	130,90	125,40
Heizkosten	23,08	23,08
Bedarfe für Bildung und Teilhabe, gewichtet	70,04	70,04
Sozialtarife	0,00	0,00
Nahverkehrsticket, „StadtTicket“, ein Kind (gewichtet)	14,00	14,00
monatlicher Sofortzuschlag pro Kind	20,00	20,00
monatlicher Betrag Grundsicherungsniveau	655,02	649,52
davon maßgebliche 115 Prozent Mindestalimentation	753,27	746,95

1.4.3.2. Ermittlung des monatlichen Mehrbetrags der Nettoalimentation für das dritte Kind und ab dem vierten Kind

Das Bundesverfassungsgericht nimmt die Prüfung der amtsangemessenen Alimentation für dritte und weitere Kinder anhand der Besoldungsgruppe R 2 vor, da diese zur Entscheidung vorgelegt wurde. Das Bundesverfassungsgericht geht hier folglich nicht davon aus, dass die Nettoalimentation unterer Einkommensgruppen zu prüfen ist, sondern erkennt an, dass die Beamtin oder der Beamte auch in höheren Besoldungsgruppen bei festgestellten Mehrbedarfen für dritte und weitere Kinder nicht auf die bereits bestehende Nettoalimentation verwiesen werden kann.

Im Rahmen der Ermittlung muss daher darauf geachtet werden, dass, anders als bei der Berechnung des Mindestabstands einer vierköpfigen Alleinverdienstfamilie zum Grundsicherungsniveau, nicht die niedrigste Besoldungsgruppe Ausgangspunkt der Betrachtung ist, sondern für alle Besoldungsgruppen unmittelbar und gleichermaßen der monatliche Mehrbetrag der Nettoalimentation eigenständig ermittelt wird. Die Berechnung anhand einer durchschnittlichen Besoldungsgruppe spiegelt nicht die geforderte amtsangemessene Alimentation für dritte und weitere Kinder für alle Besoldungsgruppen wieder. Für das Bremische Besoldungsgesetz ergibt sich die Bandbreite von der Besoldungsgruppe A 5 bis Besoldungsgruppe B 8.

Der monatliche Mehrbetrag der Nettoalimentation für das dritte Kind wird aus der Differenz zwischen der Jahresnettoalimentation einer Beamtin oder eines Beamten, einer Richterin oder eines Richters mit drei Kindern und der Jahresnettoalimentation einer Beamtin oder eines Beamten, einer Richterin oder eines Richters mit zwei Kindern ermittelt. Für das vierte Kind wird die Jahresnettoalimentation bei vier Kindern der Jahresnettoalimentation bei drei Kindern gegenübergestellt und die Differenz ermittelt. Neben dem Grundgehalt sind dabei solche Bezügebestandteile zu berücksichtigen, die allen Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern einer Besoldungsgruppe gewährt werden. Maßgeblich bei dieser Betrachtung ist die höchste Erfahrungsstufe, sofern die Besoldungsgruppe Erfahrungsstufen kennt.

Aufgrund der betragsmäßig weit differierenden Grundgehaltssätze wirken sich steuerliche Aspekte unterschiedlich aus. In der nachträglichen Betrachtung für das Jahr 2024 bedarf es daher auch mit Blick auf die Vorgaben des Einkommensteuerrechts einer konkreteren Anpassung.

So nimmt das Finanzamt bei der steuerlichen Veranlagung eine nach § 31 EStG sogenannte Günstigerprüfung zwischen Kindergeld und Kinderfreibetrag vor. Wie bereits unter Ziffer 1.4.2.2 Buchstabe c) dargestellt, wirkt sich der Kinderfreibetrag in den untersten Besoldungsgruppen nicht günstiger aus (vgl. BVerfG - 2 BvL 4/18, Rn. 79, juris). Deshalb wurde diesbezüglich bei der Ermittlung der Nettoalimentation stets das Kindergeld hinzugerechnet.

Bei der Ermittlung der Nettoalimentation für das dritte Kind und weitere Kinder ist die Berechnung jedoch bis zur höchstmöglichen Besoldungsgruppe B 8 darzustellen. Die bislang pauschale Berücksichtigung des Kindergeldes auch in der höchsten Besoldungsgruppe, in der sich der Kinderfreibetrag als günstiger erweist, hat bewirkt, dass eine mögliche Steuerersparnis durch den Kinderfreibetrag der Nettoalimentation nicht hinzugerechnet wurde. Im Ergebnis wurde die Nettoalimentation der Besoldungsgruppe B 8 als zu niedrig ausgewiesen. In der Folge hat sich der Abstand zum alimentationsrelevanten Grundsicherungsbedarf für das dritte Kind und damit auch der zu ermittelnde kinderbezogene Familienergänzungszuschlag für das dritte Kind erhöht. Das gilt ebenso für die Nettoalimentation ab dem vierten Kind. In der Rückschau erscheint das nicht sachgerecht. Daher ist es gerechtfertigt, dass nunmehr in der nachträglichen Betrachtung für das Jahr 2024 die Günstigerprüfung nach § 31 EStG in die weitere Betrachtung einbezogen wird.

Wie bereits dargestellt, müssen die Berechnungen des Abstands zwischen dem aus dem Grundsicherungsniveau abgeleiteten Mehrbedarf für das dritte Kind und dem Mehrbetrag der

Nettoalimentation für das dritte Kind sowie gegebenenfalls aus den erforderlichen Anpassungen besoldungsübergreifend erfolgen. Um zu ermitteln, ab welcher Einkommenshöhe sich die Berücksichtigung des Kinderfreibetrags gegenüber dem Kindergeld als günstiger erweist, sind umfangreiche Berechnungen zu erstellen.

Zunächst wird die Ermittlung der entsprechenden Beträge für das dritte Kind für das Jahr 2024 in der nachträglichen Betrachtung dargestellt.

a) 1. Schritt - Ermittlung des zu versteuernden Einkommens (zvE) bei zwei Kindern (Anlage 1)

In einem ersten Schritt ist das zvE bei zwei Kindern zu ermitteln (siehe Anlage 1).

Erläuterung zu Anlage 1:

Spalte 2 beginnt mit einem Betrag von 30.000 Euro. In 5.000-Euro-Schritten wird das Grundgehalt bis zu einem Betrag von 175.000 Euro ausgewiesen (abgerundet auf volle Euro). Diese Spanne deckt das Grundgehalt der Besoldungsgruppen A 5 bis B 8 nebst Zulagen ab.

Spalte 3 bildet den kinderbezogenen Familienzuschlag (FZ) und Familienergänzungszuschlag (FEZ) ab.

Spalte 4 beinhaltet die kinderbezogene Jahressonderzahlung (§ 65 Absatz 2 BremBesG) und den einmaligen Ausgleich dieses Gesetzes von 625 Euro pro erstem und zweitem Kind für das Jahr 2024 (§ 65 Absatz 2a BremBesG).

Spalte 5 ergibt das aus den Spalten 2 bis 4 errechnete Jahresbrutto.

Spalte 6 stellt den Werbungskosten-Pauschbetrag nach § 9a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a EStG dar.

Spalte 7 stellt den ermittelten sogenannten BEG-Anteil aus den Kosten der Kranken- und Pflegeversicherung (wie unter Ziffer 1.4.2.2. Buchstabe b)) nach § 10 Abs. 1 Nummer 3 Buchstabe a EStG für eine vierköpfige Familie dar.

Im Ergebnis wird in Spalte 8 das zvE ermittelt (Spalte 5 abzüglich Spalte 6 und 7).

b) 2. Schritt - Ermittlung des monatlichen Nettobetrages bei zwei Kindern unter ausschließlicher Berücksichtigung von Kindergeld (Anlage 2)

In einem zweiten Schritt erfolgt nun die Ermittlung des verfügbaren monatlichen Nettobetrages bei zwei Kindern mit Kindergeld (siehe Anlage 2).

Erläuterungen zu Anlage 2:

Ausgangspunkt ist das in Anlage 1 Spalte 8 ermittelte zvE, welches nochmals in Spalte 2 abgebildet wird.

Spalte 3 ergibt die Einkommensteuer nach dem Splittingtarif und Spalte 4 den Solidaritätszuschlag.

Spalte 5 stellt die Jahresnettoalimentation dar (aus Spalte 5 der Anlage 1 abzüglich der Spalten 3 und 4 der Anlage 2).

Spalte 6 beinhaltet das Kindergeld, welches der Spalte 5 hinzugerechnet wird.

Spalte 7 stellt die jährlichen Kosten der Privaten Kranken- und Pflegeversicherung dar für eine vierköpfige Familie, welche von Spalte 5 abgezogen werden.

Spalte 8 ergibt die so ermittelte Jahresnettoalimentation aus Spalte 5 bis 7.

Spalte 9 ergibt den entsprechenden Monatsnettobetrag.

c) 3. Schritt - Ermittlung des monatlichen Nettobetrages bei zwei Kindern unter ausschließlicher Berücksichtigung der Kinderfreibeträge (Anlage 3)

Im dritten Schritt wird in Anlage 3 das verfügbare Monatsnettoeinkommen ausschließlich unter Berücksichtigung der Kinderfreibeträge ermittelt.

Erläuterungen zu Anlage 3:

Ausgangspunkt ist ebenfalls das in Anlage 1 Spalte 8 ermittelte zvE, welches nochmals in Spalte 2 abgebildet wird.

Spalte 3 enthält den einfachen für das Jahr 2024 maßgebenden Kinderfreibetrag in Höhe von 9.540 Euro gem. § 32 EStG, der bei zwei Kinder doppelt zu berücksichtigen ist.

Spalte 4 bildet das zvE nach Kinderfreibeträgen aus Spalte 2 abzüglich Spalte 3 (doppelt).

Spalte 5 und Spalte 6 ergeben die Einkommensteuer und den Solidaritätszuschlag zum zvE nach Spalte 4.

Spalte 7 ergibt die Jahresnettoalimentation aus dem Abzug der Spalten 5 und 6 der Anlage 3 von Spalte 5 der Anlage 1. An dieser Stelle wird der Spalte 7 kein Kindergeld hinzugerechnet, sondern nur wiederum die Kosten der Privaten Kranken- und Pflegeversicherung für eine vierköpfige Familie abgezogen (Spalte 8).

Spalte 9 ergibt die so ermittelte Jahresnettoalimentation.

Spalte 10 ergibt den entsprechenden Monatsnettobetrag.

d) 4. Schritt - Ermittlung des zu versteuernden Einkommens (zvE) bei drei Kindern (Anlage 4)

In einem vierten Schritt wird das zu versteuernde Einkommen bei drei Kindern ermittelt und in Anlage 4 dargestellt. Diese Anlage 4 hat dieselbe Struktur wie Anlage 1. Abweichend von Anlage 1 wurde in Anlage 4 Spalte 3 der kinderbezogene Familienzuschlag (FZ) und Familienergänzungszuschlag (FEZ) für das dritte Kind hinzugerechnet sowie in Spalte 4 die kinderbezogene Jahressonderzahlung für das dritte Kind berücksichtigt. Der einmalige Ausgleich von 625 Euro für jeweils das erste und zweite Kind für das Jahr 2024 (§ 65 Absatz 2a Brem-BesG) ist berücksichtigt. Die Spalte 7 beinhaltet die erhöhten Beträge im BEG-Anteil der Privaten Kranken- und Pflegeversicherung aufgrund der Berücksichtigung des hinzutretenden dritten Kindes. Im Ergebnis wird in Spalte 8 das zvE ausgewiesen (Spalte 5 abzüglich der Spalten 6 und 7).

e) 5. und 6. Schritt - Ermittlung des monatlichen Nettobetrages bei drei Kindern unter Berücksichtigung von Kindergeld (Anlage 5) bzw. Kinderfreibeträgen (Anlage 6)

Analog zu 2. Schritt (Anlage 2) wird der verfügbare monatliche Nettobetrag bei drei Kindern unter der Berücksichtigung von Kindergeld (Anlage 5) dargestellt. Der monatliche Nettobetrag bei drei Kindern mit Kinderfreibeträgen (Anlage 6) wird analog Schritt 3 ermittelt. Die Anlagen 5 und 6 sind wie die Anlagen 2 und 3 aufgebaut, unterscheiden sich jedoch lediglich in den für das hinzutretende dritte Kind erhöhten Beträgen (weiterer Kinderfreibetrag, erhöhter Kindergeldanspruch und erhöhte Krankenversicherungskosten).

f) Günstigerprüfung und Ermittlung des Abstands zur Grundsicherung bei drei Kindern bei Berücksichtigung von Kindergeld oder Kinderfreibeträgen (Anlage 7)

Aufgrund der Vorbereitung unter Buchstabe a) bis e) kann nunmehr in einem weiteren Schritt der Mehrbetrag für das dritte Kind ermittelt und mit dem alimentationsrelevanten Grundsicherungsbedarf für das dritte Kind verglichen werden. Dies ist in Anlage 7 dargestellt.

Erläuterungen zu Anlage 7:

Spalte 2 enthält das in Anlage 5 Spalte 9 verfügbare monatliche Nettoeinkommen bei ausschließlicher Berücksichtigung von Kindergeld.

Spalte 3 enthält das in Anlage 6 Spalte 10 verfügbare monatliche Nettoeinkommen bei ausschließlicher Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen.

Spalte 4 stellt die sogenannte Günstigerprüfung nach § 31 EStG dar. Es wurde jeweils der Wert aus der Spalte 3 von dem der Spalte 2 subtrahiert. Erkennbar ist, dass in den grau markierten Zeilen 8 und 9 die Beträge das Vorzeichen wechseln. Das bedeutet, dass sich für diesen konkreten Fall ab dieser Nettoalimentation die Berücksichtigung des Kinderfreibetrags günstiger auswirkt als die Berücksichtigung von Kindergeld.

Spalte 5 beinhaltet den tatsächlichen Netto-Mehrbetrag für das dritte Kind bei ausschließlicher Berücksichtigung von Kindergeld. Dieser ergibt sich aus der Differenz des jeweiligen Betrags der verfügbaren Nettoalimentation pro Monat aus Anlage 5 und der Anlage 2.

Spalte 6 stellt den erforderlichen alimentationsrelevanten Grundsicherungsbedarf dar, der unter Ziffer 1.4.3.1. Buchstabe f) dieser Gesetzesbegründung ermittelt wurde.

Spalte 7 weist die Differenz zwischen Spalte 5 und 6 aus. Ersichtlich ist, dass der Abstand ab Zeile 19 nicht mehr eingehalten wird. Jedoch wechselt bereits ab Zeile 9 die Betrachtung aufgrund der Günstigerprüfung hin zum Kinderfreibetrag und somit zu Spalte 8.

Spalte 8 beinhaltet analog zu Spalte 5 den Mehrbetrag für das dritte Kind bei ausschließlicher Berücksichtigung der Kinderfreibeträge. Dieser ergibt sich aus der Differenz des jeweiligen Betrages der verfügbaren Nettoalimentation pro Monat aus Anlage 6 und der Anlage 3.

Spalte 9 weist die Differenz zwischen Spalte 8 und 6 aus. Vom Mehrbetrag aus Spalte 8 wurde der alimentationsrelevante Grundsicherungsbedarf aus Spalte 6 abgezogen. Aus dieser Spalte ist ersichtlich, dass bei Berücksichtigung der Kinderfreibeträge der Abstand in allen Zeilen eingehalten wird. Die Günstigerprüfung greift ab Zeile 9.

Zusammenfassung:

Insgesamt ist erkennbar, dass die Günstigerprüfung in Spalte 4 von Zeile 8 zu Zeile 9 vom Kindergeld zugunsten des Kinderfreibetrages umschlägt, mithin für alle höheren Besoldungsgruppen die Berücksichtigung der Kinderfreibeträge günstiger ist. In den grau markierten Bereichen der Spalte 7 (Zeile 1 bis 8) und der Spalte 9 (Zeile 9 bis 30) sind durchweg positive Werte feststellbar, womit erwiesen ist, dass für das dritte Kind kein weiterer Ausgleichsbetrag erforderlich ist, sondern die Besoldung ausreichend ist, um in allen Besoldungsgruppen eine auf das dritte Kind bezogene verfassungsgemäße Alimentation zu gewährleisten.

Die erforderliche amtsangemessene Alimentation bei Familien mit drei Kindern wird in der nachträglichen Betrachtung für das Jahr 2024 durch die weiteren besoldungsrechtlichen Maßnahmen dieses Gesetzes somit eingehalten.

g) Günstigerprüfung und Ermittlung des Abstands zur Grundsicherung ab dem vierten Kind bei Berücksichtigung von Kindergeld oder der Kinderfreibeträge (Anlagen 8 bis 11)

Die gleiche Vorgehensweise in der komplexen Berechnung wie unter a) bis f) dargestellt, ist mit den entsprechenden Werten für das vierte und weitere Kinder durchzuführen. Die Darstellung erfolgt in den Anlagen 8 bis 11.

Ausgangspunkt ist im ersten Schritt die Ermittlung des zVE bei drei Kindern wie bereits in Anlage 4 dargestellt. Dann erfolgt die Ermittlung des Nettobetrag bei drei Kindern einmal unter Berücksichtigung von Kindergeld bzw. unter Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen. Zugrunde gelegt wird die Anlage 5 und die Anlage 6.

Zum Vergleich erfolgt in einem nächsten Schritt die Ermittlung des zVE bei vier Kindern (Anlage 8). Weiterhin ist das verfügbare Nettoeinkommen bei vier Kindern einmal unter Berücksichtigung von Kindergeld zu ermitteln (Anlage 9) und ebenso unter Berücksichtigung der Kinderfreibeträge (Anlage 10). In Anlage 11 wird ersichtlich, dass in Spalte 4 von Zeile 7 zu Zeile 8 die Günstigerprüfung vom Kindergeld zugunsten des Kinderfreibetrags umspringt, mithin auch hier für alle höheren Besoldungsgruppen die Berücksichtigung der Kinderfreibeträge günstiger ist. In den grau markierten Bereichen der Spalte 7 (Zeile 1 bis Zeile 7) und

der Spalte 9 (Zeile 8 bis 30) sind durchweg positive Werte feststellbar, womit auch ab dem vierten Kind erwiesen ist, dass für das vierte Kind kein weiterer Ausgleichsbetrag erforderlich ist, sondern die Besoldung ausreichend ist, um in allen Besoldungsgruppen eine auf das vierte Kind bezogene verfassungsgemäße Alimentation zu gewährleisten.

Zusammenfassung:

Die erforderliche amtsangemessene Alimentation ab dem vierten Kind wird in der nachträglichen Betrachtung für das Jahr 2024 durch die weiteren besoldungsrechtlichen Maßnahmen dieses Gesetzes eingehalten.

1.5 Fünfter Parameter

Besoldungsvergleich des Landesbesoldungsrechts mit dem Besoldungsrecht des Bundes und der anderen Länder

Bei der Bestimmung des fünften Parameters ist der Quervergleich der Besoldung im Land Bremen mit der Besoldung des Bundes und der Länder herzustellen. Durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl I S. 2034) hat der Gesetzgeber die Gesetzgebungskompetenz für die Besoldung und Versorgung der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter mit Wirkung vom 1. September 2006 auf die Länder für ihren jeweiligen Bereich übertragen. Art. 3 Abs. 1 GG hindert nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts den jeweiligen Landesbesoldungsgesetzgeber zwar nicht, eigenständige Regelungen zu treffen und dabei den unterschiedlichen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnissen in seinem Land Rechnung zu tragen. Gleichwohl sei eine unbegrenzte Auseinanderentwicklung der Bezüge im Bund und in den Ländern nach Inkrafttreten der Föderalismusreform I und den eröffneten Befugnissen zum Erlass jeweils eigener Besoldungsregelungen nicht gedeckt. Art. 33 Abs. 5 GG setze der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers insoweit Grenzen, ohne ein besoldungsrechtliches Homogenitätsgebot zu fordern (vgl. BVerfG - 2 BvL 4/18, Rn. 80).

Für den notwendigen Quervergleich bedeutet dies, dass auf die Durchschnittswerte der jährlichen Bruttobezüge, einschließlich allgemein gewährter Stellenzulagen und Sonderzahlungen in den vergleichbaren Besoldungsgruppen aller Länder und des Bundes abzustellen ist. Eine Verletzung des fünften Parameters wäre anzunehmen, wenn eine erhebliche Gehaltsdifferenz im Vergleich zum Durchschnitt der Bezüge der jeweiligen Besoldungsgruppe im Bund und in den anderen Ländern festzustellen ist. Liegt das jährliche Bruttoeinkommen einschließlich etwaiger Sonderzahlungen 10 Prozent unter dem Durchschnitt der im Bund und in den Ländern zu gewährende Alimentation für den gleichen Zeitraum, so spräche dies für eine widerlegbare Vermutung einer Verletzung des Alimentationsprinzips (vgl. BVerfG - 2 BvL 4/18, Rn. 83, juris).

Mit dem Gesetz zur Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge 2023, 2024 und 2025 in der Freien Hansestadt Bremen sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 18. September 2024 wurde bei der Prüfung des fünften Parameters festgestellt, dass nach wertender Betrachtung für das Jahr 2023 keine Verletzung des fünften Parameters festzustellen ist. Für das Jahr 2024 wurde ebenso von keiner Verletzung des Parameters ausgegangen, da zu erwarten war, dass die Besoldungs- und Versorgungsanpassungen in den Ländern in vergleichbarer Höhe erfolgen.

In der nachträglichen Betrachtung für das Jahr 2024 ist festzustellen, dass die Besoldungs- und Versorgungsanpassungen in den Ländern in vergleichbarer Höhe erfolgt sind. Zudem wird die Besoldung der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter mit den durch dieses Gesetz vorgenommenen Änderungen ab dem 1. Dezember 2024 noch einmal angehoben. Eine Verletzung des fünften Parameters ist in der nachträglichen Betrachtung für das Jahr 2024 weiterhin nicht erkennbar.

1.6 Ergebnis der ersten Prüfungsstufe

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Besoldung im Land Bremen in der nachträglichen Betrachtung für das Jahr 2024 in allen Parametern die Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts zur Ermittlung einer amtsangemessenen Alimentation positiv erfüllt. Für das Jahr 2024 besteht in der nachträglichen Betrachtung somit keine Vermutung einer Verfassungswidrigkeit der Alimentation im Land Bremen.

2. Zweite Prüfungsstufe

Soweit auf der ersten Prüfungsstufe eine Unteralimentation zu vermuten wäre, so müssten die Ergebnisse der ersten Prüfungsstufe nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts auf einer zweiten Prüfungsstufe anhand von weiteren alimentationsrelevanten Kriterien im Rahmen einer Gesamtabwägung untersucht werden.

Die zweite Prüfungsstufe ist jedoch nicht anzuwenden, wenn bereits bei allen Parametern auf der ersten Prüfungsstufe die Schwellenwerte unterschritten werden. Grund hierfür ist, dass bei einer Unterschreitung der fünf Parameter auf der ersten Prüfungsstufe eine amtsangemessene Alimentation bereits vermutet wird (vgl. BVerfG - 2 BvL 4/18, Rn. 85, juris).

In der nachträglichen Betrachtung für das Jahr 2024 ist abschließend festzustellen, dass auf der ersten Prüfungsstufe ein positives Ergebnis zu verzeichnen ist. Somit bedarf es keiner weiteren Untersuchung der Ergebnisse der ersten Prüfungsstufe anhand weiterer alimentationsrelevanter Kriterien auf der zweiten Prüfungsstufe.

Anlage 1 (Begründung)

Ermittlung des zu versteuernden Einkommens bei zwei Kindern (Beträge in Euro)

1	2	3	4	5	6	7	8
	Grundgehalt	FZ und FEZ (verheiratet, zwei Kinder)	Jahressonderzahlung für zwei Kinder plus einmaliger Ausgleich 2024	Summe Jahresbrutto	Werbungskosten- Pauschbetrag	KV und PV BEG-Anteil pro Jahr	zu versteuerndes Einkommen
1	30.000,00	16.479,30	1.861,12	48.340,42	1.230,00	5.922,96	41.187,00
2	35.000,00	16.479,30	1.861,12	53.340,42	1.230,00	5.922,96	46.187,00
3	40.000,00	16.479,30	1.861,12	58.340,42	1.230,00	5.922,96	51.187,00
4	45.000,00	16.479,30	1.861,12	63.340,42	1.230,00	5.922,96	56.187,00
5	50.000,00	16.479,30	1.861,12	68.340,42	1.230,00	5.922,96	61.187,00
6	55.000,00	16.479,30	1.861,12	73.340,42	1.230,00	5.922,96	66.187,00
7	60.000,00	16.479,30	1.861,12	78.340,42	1.230,00	5.922,96	71.187,00
8	65.000,00	16.479,30	1.861,12	83.340,42	1.230,00	5.922,96	76.187,00
9	70.000,00	16.479,30	1.861,12	88.340,42	1.230,00	5.922,96	81.187,00
10	75.000,00	16.479,30	1.861,12	93.340,42	1.230,00	5.922,96	86.187,00
11	80.000,00	16.479,30	1.861,12	98.340,42	1.230,00	5.922,96	91.187,00
12	85.000,00	16.479,30	1.861,12	103.340,42	1.230,00	5.922,96	96.187,00
13	90.000,00	16.479,30	1.861,12	108.340,42	1.230,00	5.922,96	101.187,00
14	95.000,00	16.479,30	1.861,12	113.340,42	1.230,00	5.922,96	106.187,00
15	100.000,00	16.479,30	1.861,12	118.340,42	1.230,00	5.922,96	111.187,00
16	105.000,00	16.479,30	1.861,12	123.340,42	1.230,00	5.922,96	116.187,00
17	110.000,00	16.479,30	1.861,12	128.340,42	1.230,00	5.922,96	121.187,00
18	115.000,00	16.479,30	1.861,12	133.340,42	1.230,00	5.922,96	126.187,00
19	120.000,00	16.479,30	1.861,12	138.340,42	1.230,00	5.922,96	131.187,00
20	125.000,00	16.479,30	1.861,12	143.340,42	1.230,00	5.922,96	136.187,00
21	130.000,00	16.479,30	1.861,12	148.340,42	1.230,00	5.922,96	141.187,00
22	135.000,00	16.479,30	1.861,12	153.340,42	1.230,00	5.922,96	146.187,00
23	140.000,00	16.479,30	1.861,12	158.340,42	1.230,00	5.922,96	151.187,00
24	145.000,00	16.479,30	1.861,12	163.340,42	1.230,00	5.922,96	156.187,00
25	150.000,00	16.479,30	1.861,12	168.340,42	1.230,00	5.922,96	161.187,00
26	155.000,00	16.479,30	1.861,12	173.340,42	1.230,00	5.922,96	166.187,00
27	160.000,00	16.479,30	1.861,12	178.340,42	1.230,00	5.922,96	171.187,00
28	165.000,00	16.479,30	1.861,12	183.340,42	1.230,00	5.922,96	176.187,00
29	170.000,00	16.479,30	1.861,12	188.340,42	1.230,00	5.922,96	181.187,00
30	175.000,00	16.479,30	1.861,12	193.340,42	1.230,00	5.922,96	186.187,00

Anlage 2 (Begründung)

Ermittlung des verfügbaren Nettoeinkommens bei zwei Kindern bei ausschließlicher Berücksichtigung von Kindergeld (Beträge in Euro)

1	2	3	4	5	6	7	8	9
	zu versteuerndes Einkommen (aus Anlage 1, Sp. 8)	Einkommensteuer Splittingtarif	Solidaritäts- zuschlag	Summe Jahresnetto	zuzüglich Kindergeld	Abzüglich KV und PV pro Jahr	Verfügbares Netto pro Jahr	Verfügbares Netto pro Monat
1	41.187,00	3.748,00	0,00	44.592,42	6.000,00	-7.233,12	43.359,30	3.613,28
2	46.187,00	5.034,00	0,00	48.306,42	6.000,00	-7.233,12	47.073,30	3.922,78
3	51.187,00	6.366,00	0,00	51.974,42	6.000,00	-7.233,12	50.741,30	4.228,44
4	56.187,00	7.742,00	0,00	55.598,42	6.000,00	-7.233,12	54.365,30	4.530,44
5	61.187,00	9.164,00	0,00	59.176,42	6.000,00	-7.233,12	57.943,30	4.828,61
6	66.187,00	10.632,00	0,00	62.708,42	6.000,00	-7.233,12	61.475,30	5.122,94
7	71.187,00	12.144,00	0,00	66.196,42	6.000,00	-7.233,12	64.963,30	5.413,61
8	76.187,00	13.702,00	0,00	69.638,42	6.000,00	-7.233,12	68.405,30	5.700,44
9	81.187,00	15.306,00	0,00	73.034,42	6.000,00	-7.233,12	71.801,30	5.983,44
10	86.187,00	16.954,00	0,00	76.386,42	6.000,00	-7.233,12	75.153,30	6.262,78
11	91.187,00	18.648,00	0,00	79.692,42	6.000,00	-7.233,12	78.459,30	6.538,28
12	96.187,00	20.388,00	0,00	82.952,42	6.000,00	-7.233,12	81.719,30	6.809,94
13	101.187,00	22.172,00	0,00	86.168,42	6.000,00	-7.233,12	84.935,30	7.077,94
14	106.187,00	24.002,00	0,00	89.338,42	6.000,00	-7.233,12	88.105,30	7.342,11
15	111.187,00	25.876,00	0,00	92.464,42	6.000,00	-7.233,12	91.231,30	7.602,61
16	116.187,00	27.798,00	0,00	95.542,42	6.000,00	-7.233,12	94.309,30	7.859,11
17	121.187,00	29.762,00	0,00	98.578,42	6.000,00	-7.233,12	97.345,30	8.112,11
18	126.187,00	31.774,00	0,00	101.566,42	6.000,00	-7.233,12	100.333,30	8.361,11
19	131.187,00	33.830,00	0,00	104.510,42	6.000,00	-7.233,12	103.277,30	8.606,44
20	136.187,00	35.924,00	0,00	107.416,42	6.000,00	-7.233,12	106.183,30	8.848,61
21	141.187,00	38.024,00	209,92	110.106,50	6.000,00	-7.233,12	108.873,38	9.072,78
22	146.187,00	40.124,00	459,82	112.756,60	6.000,00	-7.233,12	111.523,48	9.293,62
23	151.187,00	42.224,00	709,72	115.406,70	6.000,00	-7.233,12	114.173,58	9.514,47
24	156.187,00	44.324,00	959,62	118.056,80	6.000,00	-7.233,12	116.823,68	9.735,31
25	161.187,00	46.424,00	1.209,52	120.706,90	6.000,00	-7.233,12	119.473,78	9.956,15
26	166.187,00	48.524,00	1.459,42	123.357,00	6.000,00	-7.233,12	122.123,88	10.176,99
27	171.187,00	50.624,00	1.709,32	126.007,10	6.000,00	-7.233,12	124.773,98	10.397,83
28	176.187,00	52.724,00	1.959,22	128.657,20	6.000,00	-7.233,12	127.424,08	10.618,67
29	181.187,00	54.824,00	2.209,12	131.307,30	6.000,00	-7.233,12	130.074,18	10.839,52
30	186.187,00	56.924,00	2.459,02	133.957,40	6.000,00	-7.233,12	132.724,28	11.060,36

Anlage 3 (Begründung)

Ermittlung des verfügbaren Nettoeinkommens bei zwei Kindern bei ausschließlicher Berücksichtigung der Kinderfreibeträge (Beträge in Euro)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	zu versteuerndes Einkommen (aus Anlage 1, Sp. 8)	Kinderfreibetrag	Zu versteuerndes Einkommen mit Kinderfreibeträgen	Einkommensteuer Splittingtarif	Solidaritäts- zuschlag	Summe Jahresnetto	Abzüglich KV und PV pro Jahr	Verfügbares Netto pro Jahr	Verfügbares Netto pro Monat
1	41.187,00	9.540,00	22.107,00	0,00	0,00	48.340,42	-7.233,12	41.107,30	3.425,61
2	46.187,00	9.540,00	27.107,00	554,00	0,00	52.786,42	-7.233,12	45.553,30	3.796,11
3	51.187,00	9.540,00	32.107,00	1.542,00	0,00	56.798,42	-7.233,12	49.565,30	4.130,44
4	56.187,00	9.540,00	37.107,00	2.732,00	0,00	60.608,42	-7.233,12	53.375,30	4.447,94
5	61.187,00	9.540,00	42.107,00	3.982,00	0,00	64.358,42	-7.233,12	57.125,30	4.760,44
6	66.187,00	9.540,00	47.107,00	5.276,00	0,00	68.064,42	-7.233,12	60.831,30	5.069,28
7	71.187,00	9.540,00	52.107,00	6.616,00	0,00	71.724,42	-7.233,12	64.491,30	5.374,28
8	76.187,00	9.540,00	57.107,00	8.002,00	0,00	75.338,42	-7.233,12	68.105,30	5.675,44
9	81.187,00	9.540,00	62.107,00	9.432,00	0,00	78.908,42	-7.233,12	71.675,30	5.972,94
10	86.187,00	9.540,00	67.107,00	10.908,00	0,00	82.432,42	-7.233,12	75.199,30	6.266,61
11	91.187,00	9.540,00	72.107,00	12.428,00	0,00	85.912,42	-7.233,12	78.679,30	6.556,61
12	96.187,00	9.540,00	77.107,00	13.994,00	0,00	89.346,42	-7.233,12	82.113,30	6.842,78
13	101.187,00	9.540,00	82.107,00	15.606,00	0,00	92.734,42	-7.233,12	85.501,30	7.125,11
14	106.187,00	9.540,00	87.107,00	17.262,00	0,00	96.078,42	-7.233,12	88.845,30	7.403,78
15	111.187,00	9.540,00	92.107,00	18.966,00	0,00	99.374,42	-7.233,12	92.141,30	7.678,44
16	116.187,00	9.540,00	97.107,00	20.712,00	0,00	102.628,42	-7.233,12	95.395,30	7.949,61
17	121.187,00	9.540,00	102.107,00	22.506,00	0,00	105.834,42	-7.233,12	98.601,30	8.216,78
18	126.187,00	9.540,00	107.107,00	24.344,00	0,00	108.996,42	-7.233,12	101.763,30	8.480,28
19	131.187,00	9.540,00	112.107,00	26.226,00	0,00	112.114,42	-7.233,12	104.881,30	8.740,11
20	136.187,00	9.540,00	117.107,00	28.156,00	0,00	115.184,42	-7.233,12	107.951,30	8.995,94
21	141.187,00	9.540,00	122.107,00	30.130,00	0,00	118.210,42	-7.233,12	110.977,30	9.248,11
22	146.187,00	9.540,00	127.107,00	32.148,00	0,00	121.192,42	-7.233,12	113.959,30	9.496,61
23	151.187,00	9.540,00	132.107,00	34.214,00	0,00	124.126,42	-7.233,12	116.893,30	9.741,11
24	156.187,00	9.540,00	137.107,00	36.312,00	6,19	127.022,23	-7.233,12	119.789,11	9.982,43
25	161.187,00	9.540,00	142.107,00	38.412,00	256,09	129.672,33	-7.233,12	122.439,21	10.203,27
26	166.187,00	9.540,00	147.107,00	40.512,00	505,99	132.322,43	-7.233,12	125.089,31	10.424,11
27	171.187,00	9.540,00	152.107,00	42.612,00	755,89	134.972,53	-7.233,12	127.739,41	10.644,95
28	176.187,00	9.540,00	157.107,00	44.712,00	1.005,79	137.622,63	-7.233,12	130.389,51	10.865,79
29	181.187,00	9.540,00	162.107,00	46.812,00	1.255,69	140.272,73	-7.233,12	133.039,61	11.086,63
30	186.187,00	9.540,00	167.107,00	48.912,00	1.505,59	142.922,83	-7.233,12	135.689,71	11.307,48

Anlage 4 (Begründung)Ermittlung des zu versteuernden Einkommens bei drei Kindern (Beträge in Euro)

1	2	3	4	5	6	7	8
	Grundgehalt	FZ und FEZ (verheiratet, drei Kinder)	Jahressonderzahlung für drei Kinder plus einmaliger Ausgleich 2024	Summe Jahresbrutto	Werbungskosten- Pauschbetrag	KV und PV BEG-Anteil pro Jahr	zu versteuerndes Einkommen
1	30.000,00	27.446,17	2.166,68	59.612,85	1.230,00	6.274,92	52.107,00
2	35.000,00	27.446,17	2.166,68	64.612,85	1.230,00	6.274,92	57.107,00
3	40.000,00	27.446,17	2.166,68	69.612,85	1.230,00	6.274,92	62.107,00
4	45.000,00	27.446,17	2.166,68	74.612,85	1.230,00	6.274,92	67.107,00
5	50.000,00	27.446,17	2.166,68	79.612,85	1.230,00	6.274,92	72.107,00
6	55.000,00	27.446,17	2.166,68	84.612,85	1.230,00	6.274,92	77.107,00
7	60.000,00	27.446,17	2.166,68	89.612,85	1.230,00	6.274,92	82.107,00
8	65.000,00	27.446,17	2.166,68	94.612,85	1.230,00	6.274,92	87.107,00
9	70.000,00	27.446,17	2.166,68	99.612,85	1.230,00	6.274,92	92.107,00
10	75.000,00	27.446,17	2.166,68	104.612,85	1.230,00	6.274,92	97.107,00
11	80.000,00	27.446,17	2.166,68	109.612,85	1.230,00	6.274,92	102.107,00
12	85.000,00	27.446,17	2.166,68	114.612,85	1.230,00	6.274,92	107.107,00
13	90.000,00	27.446,17	2.166,68	119.612,85	1.230,00	6.274,92	112.107,00
14	95.000,00	27.446,17	2.166,68	124.612,85	1.230,00	6.274,92	117.107,00
15	100.000,00	27.446,17	2.166,68	129.612,85	1.230,00	6.274,92	122.107,00
16	105.000,00	27.446,17	2.166,68	134.612,85	1.230,00	6.274,92	127.107,00
17	110.000,00	27.446,17	2.166,68	139.612,85	1.230,00	6.274,92	132.107,00
18	115.000,00	27.446,17	2.166,68	144.612,85	1.230,00	6.274,92	137.107,00
19	120.000,00	27.446,17	2.166,68	149.612,85	1.230,00	6.274,92	142.107,00
20	125.000,00	27.446,17	2.166,68	154.612,85	1.230,00	6.274,92	147.107,00
21	130.000,00	27.446,17	2.166,68	159.612,85	1.230,00	6.274,92	152.107,00
22	135.000,00	27.446,17	2.166,68	164.612,85	1.230,00	6.274,92	157.107,00
23	140.000,00	27.446,17	2.166,68	169.612,85	1.230,00	6.274,92	162.107,00
24	145.000,00	27.446,17	2.166,68	174.612,85	1.230,00	6.274,92	167.107,00
25	150.000,00	27.446,17	2.166,68	179.612,85	1.230,00	6.274,92	172.107,00
26	155.000,00	27.446,17	2.166,68	184.612,85	1.230,00	6.274,92	177.107,00
27	160.000,00	27.446,17	2.166,68	189.612,85	1.230,00	6.274,92	182.107,00
28	165.000,00	27.446,17	2.166,68	194.612,85	1.230,00	6.274,92	187.107,00
29	170.000,00	27.446,17	2.166,68	199.612,85	1.230,00	6.274,92	192.107,00
30	175.000,00	27.446,17	2.166,68	204.612,85	1.230,00	6.274,92	197.107,00

Anlage 5 (Begründung)

Ermittlung des verfügbaren Nettoeinkommens bei drei Kindern bei ausschließlicher Berücksichtigung von Kindergeld (Beträge in Euro)

1	2	3	4	5	6	7	8	9
	zu versteuerndes Einkommen (aus Anlage 4, Sp. 8)	Einkommensteuer Splittingtarif	Solidaritäts- zuschlag	Summe Jahresnetto	zuzüglich Kindergeld	Abzüglich KV und PV pro Jahr	Verfügbares Netto pro Jahr	Verfügbares Netto pro Monat
1	52.107,00	6.616,00	0,00	52.996,85	9.000,00	-7.678,08	54.318,77	4.526,56
2	57.107,00	8.002,00	0,00	56.610,85	9.000,00	-7.678,08	57.932,77	4.827,73
3	62.107,00	9.432,00	0,00	60.180,85	9.000,00	-7.678,08	61.502,77	5.125,23
4	67.107,00	10.908,00	0,00	63.704,85	9.000,00	-7.678,08	65.026,77	5.418,90
5	72.107,00	12.428,00	0,00	67.184,85	9.000,00	-7.678,08	68.506,77	5.708,90
6	77.107,00	13.994,00	0,00	70.618,85	9.000,00	-7.678,08	71.940,77	5.995,06
7	82.107,00	15.606,00	0,00	74.006,85	9.000,00	-7.678,08	75.328,77	6.277,40
8	87.107,00	17.262,00	0,00	77.350,85	9.000,00	-7.678,08	78.672,77	6.556,06
9	92.107,00	18.966,00	0,00	80.646,85	9.000,00	-7.678,08	81.968,77	6.830,73
10	97.107,00	20.712,00	0,00	83.900,85	9.000,00	-7.678,08	85.222,77	7.101,90
11	102.107,00	22.506,00	0,00	87.106,85	9.000,00	-7.678,08	88.428,77	7.369,06
12	107.107,00	24.344,00	0,00	90.268,85	9.000,00	-7.678,08	91.590,77	7.632,56
13	112.107,00	26.226,00	0,00	93.386,85	9.000,00	-7.678,08	94.708,77	7.892,40
14	117.107,00	28.156,00	0,00	96.456,85	9.000,00	-7.678,08	97.778,77	8.148,23
15	122.107,00	30.130,00	0,00	99.482,85	9.000,00	-7.678,08	100.804,77	8.400,40
16	127.107,00	32.148,00	0,00	102.464,85	9.000,00	-7.678,08	103.786,77	8.648,90
17	132.107,00	34.214,00	0,00	105.398,85	9.000,00	-7.678,08	106.720,77	8.893,40
18	137.107,00	36.312,00	6,19	108.294,66	9.000,00	-7.678,08	109.616,58	9.134,72
19	142.107,00	38.412,00	256,09	110.944,76	9.000,00	-7.678,08	112.266,68	9.355,56
20	147.107,00	40.512,00	505,99	113.594,86	9.000,00	-7.678,08	114.916,78	9.576,40
21	152.107,00	42.612,00	755,89	116.244,96	9.000,00	-7.678,08	117.566,88	9.797,24
22	157.107,00	44.712,00	1.005,79	118.895,06	9.000,00	-7.678,08	120.216,98	10.018,08
23	162.107,00	46.812,00	1.255,69	121.545,16	9.000,00	-7.678,08	122.867,08	10.238,92
24	167.107,00	48.912,00	1.505,59	124.195,26	9.000,00	-7.678,08	125.517,18	10.459,77
25	172.107,00	51.012,00	1.755,49	126.845,36	9.000,00	-7.678,08	128.167,28	10.680,61
26	177.107,00	53.112,00	2.005,39	129.495,46	9.000,00	-7.678,08	130.817,38	10.901,45
27	182.107,00	55.212,00	2.255,29	132.145,56	9.000,00	-7.678,08	133.467,48	11.122,29
28	187.107,00	57.312,00	2.505,19	134.795,66	9.000,00	-7.678,08	136.117,58	11.343,13
29	192.107,00	59.412,00	2.755,09	137.445,76	9.000,00	-7.678,08	138.767,68	11.563,97
30	197.107,00	61.512,00	3.004,99	133.957,40	9.000,00	-7.678,08	141.417,78	11.784,82

Anlage 6 (Begründung)

Ermittlung des verfügbaren Nettoeinkommens bei drei Kindern bei ausschließlicher Berücksichtigung der Kinderfreibeträge (Beträge in Euro)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	zu versteuerndes Einkommen (aus Anlg. 4, Sp. 8)	Kinderfreibetrag	Zu versteuerndes Einkommen mit Kinderfreibeträgen	Einkommensteuer Splittingtarif	Solidaritäts- zuschlag	Summe Jahresnetto	Abzüglich KV und PV pro Jahr	Verfügbares Netto pro Jahr	Verfügbares Netto pro Monat
1	52.107,00	9.540,00	23.487,00	0,00	0,00	59.612,85	-7.678,08	51.934,77	4.327,90
2	57.107,00	9.540,00	28.487,00	804,00	0,00	63.808,85	-7.678,08	56.130,77	4.677,56
3	62.107,00	9.540,00	33.487,00	1.858,00	0,00	67.754,85	-7.678,08	60.076,77	5.006,40
4	67.107,00	9.540,00	38.487,00	3.072,00	0,00	71.540,85	-7.678,08	63.862,77	5.321,90
5	72.107,00	9.540,00	43.487,00	4.334,00	0,00	75.278,85	-7.678,08	67.600,77	5.633,40
6	77.107,00	9.540,00	48.487,00	5.642,00	0,00	78.970,85	-7.678,08	71.292,77	5.941,06
7	82.107,00	9.540,00	53.487,00	6.994,00	0,00	82.618,85	-7.678,08	74.940,77	6.245,06
8	87.107,00	9.540,00	58.487,00	8.392,00	0,00	86.220,85	-7.678,08	78.542,77	6.545,23
9	92.107,00	9.540,00	63.487,00	9.834,00	0,00	89.778,85	-7.678,08	82.100,77	6.841,73
10	97.107,00	9.540,00	68.487,00	11.322,00	0,00	93.290,85	-7.678,08	85.612,77	7.134,40
11	102.107,00	9.540,00	73.487,00	12.856,00	0,00	96.756,85	-7.678,08	89.078,77	7.423,23
12	107.107,00	9.540,00	78.487,00	14.434,00	0,00	100.178,85	-7.678,08	92.500,77	7.708,40
13	112.107,00	9.540,00	83.487,00	16.058,00	0,00	103.554,85	-7.678,08	95.876,77	7.989,73
14	117.107,00	9.540,00	88.487,00	17.728,00	0,00	106.884,85	-7.678,08	99.206,77	8.267,23
15	122.107,00	9.540,00	93.487,00	19.442,00	0,00	110.170,85	-7.678,08	102.492,77	8.541,06
16	127.107,00	9.540,00	98.487,00	21.202,00	0,00	113.410,85	-7.678,08	105.732,77	8.811,06
17	132.107,00	9.540,00	103.487,00	23.008,00	0,00	116.604,85	-7.678,08	108.926,77	9.077,23
18	137.107,00	9.540,00	108.487,00	24.858,00	0,00	119.754,85	-7.678,08	112.076,77	9.339,73
19	142.107,00	9.540,00	113.487,00	26.754,00	0,00	122.858,85	-7.678,08	115.180,77	9.598,40
20	147.107,00	9.540,00	118.487,00	28.696,00	0,00	125.916,85	-7.678,08	118.238,77	9.853,23
21	152.107,00	9.540,00	123.487,00	30.682,00	0,00	128.930,85	-7.678,08	121.252,77	10.104,40
22	157.107,00	9.540,00	128.487,00	32.714,00	0,00	131.898,85	-7.678,08	124.220,77	10.351,73
23	162.107,00	9.540,00	133.487,00	34.792,00	0,00	134.820,85	-7.678,08	127.142,77	10.595,23
24	167.107,00	9.540,00	138.487,00	36.890,00	74,97	137.647,88	-7.678,08	129.969,80	10.830,82
25	172.107,00	9.540,00	143.487,00	38.990,00	324,87	140.297,98	-7.678,08	132.619,90	11.051,66
26	177.107,00	9.540,00	148.487,00	41.090,00	574,77	142.948,08	-7.678,08	135.270,00	11.272,50
27	182.107,00	9.540,00	153.487,00	43.190,00	824,67	145.598,18	-7.678,08	137.920,10	11.493,34
28	187.107,00	9.540,00	158.487,00	45.290,00	1.074,57	148.248,28	-7.678,08	140.570,20	11.714,18
29	192.107,00	9.540,00	163.487,00	47.390,00	1.324,47	150.898,38	-7.678,08	143.220,30	11.935,03
30	197.107,00	9.540,00	168.487,00	49.490,00	1.574,37	153.548,48	-7.678,08	145.870,40	12.155,87

Anlage 7 (Begründung)

Günstigerprüfung und Ermittlung des Abstands zur Grundsicherung bei Berücksichtigung von Kindergeld oder Kinderfreibeträgen für ein drittes Kind (Beträge in Euro)

1	2	3	4	5	6	7	8	9
	Monatliche Nettoalimentation 3 Kinder (Kindergeld, Anlg. 5)	Monatliche Nettoalimentation 3 Kinder (Kinderfreibetrag; Anlg. 6)	Günstigerprüfung Differenz Spalte 2 zu 3	Nettodifferenz zwischen zwei und drei Kindern bei Kindergeld; (siehe Anlg. 5 und 2)	Alimentations- relevanter Grundsicherungs- bedarf 3. Kind	Abstands- gebot (Differenz Spalte 5 und 6)	Nettodifferenz zwischen zwei und drei Kindern Kinderfreibetrag (siehe Anlg. 6 und 3)	Abstands- gebot (Differenz Spalte 8 und 9)
1	4.526,56	4.327,90	198,66	913,28	753,27	160,01	902,29	149,02
2	4.827,73	4.677,56	150,17	904,95	753,27	151,68	881,45	128,18
3	5.125,23	5.006,40	118,83	896,79	753,27	143,52	875,96	122,69
4	5.418,90	5.321,90	97,00	888,46	753,27	135,19	873,96	120,69
5	5.708,90	5.633,40	75,50	880,29	753,27	127,02	872,96	119,69
6	5.995,06	5.941,06	54,00	872,12	753,27	118,85	871,78	118,51
7	6.277,40	6.245,06	32,34	863,79	753,27	110,52	870,78	117,51
8	6.556,06	6.545,23	10,83	855,62	753,27	102,35	869,79	116,52
9	6.830,73	6.841,73	-11,00	847,29	753,27	94,02	868,79	115,52
10	7.101,90	7.134,40	-32,50	839,12	753,27	85,85	867,79	114,52
11	7.369,06	7.423,23	-54,17	830,78	753,27	77,51	866,62	113,35
12	7.632,56	7.708,40	-75,84	822,62	753,27	69,35	865,62	112,35
13	7.892,40	7.989,73	-97,33	814,46	753,27	61,19	864,62	111,35
14	8.148,23	8.267,23	-119,00	806,12	753,27	52,85	863,45	110,18
15	8.400,40	8.541,06	-140,66	797,79	753,27	44,52	862,62	109,35
16	8.648,90	8.811,06	-162,16	789,79	753,27	36,52	861,45	108,18
17	8.893,40	9.077,23	-183,83	781,29	753,27	28,02	860,45	107,18
18	9.134,72	9.339,73	-205,01	773,61	753,27	20,34	859,45	106,18
19	9.355,56	9.598,40	-242,84	749,12	753,27	-4,15	858,29	105,02
20	9.576,40	9.853,23	-276,83	727,79	753,27	-25,48	857,29	104,02
21	9.797,24	10.104,40	-307,16	724,46	753,27	-28,81	856,29	103,02
22	10.018,08	10.351,73	-333,65	724,46	753,27	-28,81	855,12	101,85
23	10.238,92	10.595,23	-356,31	724,45	753,27	-28,82	854,12	100,85
24	10.459,77	10.830,82	-371,05	724,46	753,27	-28,81	848,39	95,12
25	10.680,61	11.051,66	-371,05	724,46	753,27	-28,81	848,39	95,12
26	10.901,45	11.272,50	-371,05	724,46	753,27	-28,81	848,39	95,12
27	11.122,29	11.493,34	-371,05	724,46	753,27	-28,81	848,39	95,12
28	11.343,13	11.714,18	-371,05	724,46	753,27	-28,81	848,39	95,12
29	11.563,97	11.935,03	-371,06	724,45	753,27	-28,82	848,40	95,13
30	11.784,82	12.155,87	-371,05	724,46	753,27	-28,81	848,39	95,12

Anlage 8 (Begründung)Ermittlung des zu versteuernden Einkommens bei vier Kindern (Beträge in Euro)

1	2	3	4	5	6	7	8
	Grundgehalt	FZ und FEZ (verheiratet, vier Kinder)	Jahressonderzahlung vier Kindern mit einmaligem Ausgleich 2024	Summe Jahresbrutto	Werbungskosten- Pauschbetrag	KV und PV BEG-Anteil pro Jahr	zu versteuerndes Einkommen
1	30.000,00	38.285,85	2.472,24	70.758,09	1.230,00	6.630,00	62.898,00
2	35.000,00	38.285,85	2.472,24	75.758,09	1.230,00	6.630,00	67.898,00
3	40.000,00	38.285,85	2.472,24	80.758,09	1.230,00	6.630,00	72.898,00
4	45.000,00	38.285,85	2.472,24	85.758,09	1.230,00	6.630,00	77.898,00
5	50.000,00	38.285,85	2.472,24	90.758,09	1.230,00	6.630,00	82.898,00
6	55.000,00	38.285,85	2.472,24	95.758,09	1.230,00	6.630,00	87.898,00
7	60.000,00	38.285,85	2.472,24	100.758,09	1.230,00	6.630,00	92.898,00
8	65.000,00	38.285,85	2.472,24	105.758,09	1.230,00	6.630,00	97.898,00
9	70.000,00	38.285,85	2.472,24	110.758,09	1.230,00	6.630,00	102.898,00
10	75.000,00	38.285,85	2.472,24	115.758,09	1.230,00	6.630,00	107.898,00
11	80.000,00	38.285,85	2.472,24	120.758,09	1.230,00	6.630,00	112.898,00
12	85.000,00	38.285,85	2.472,24	125.758,09	1.230,00	6.630,00	117.898,00
13	90.000,00	38.285,85	2.472,24	130.758,09	1.230,00	6.630,00	122.898,00
14	95.000,00	38.285,85	2.472,24	135.758,09	1.230,00	6.630,00	127.898,00
15	100.000,00	38.285,85	2.472,24	140.758,09	1.230,00	6.630,00	132.898,00
16	105.000,00	38.285,85	2.472,24	145.758,09	1.230,00	6.630,00	137.898,00
17	110.000,00	38.285,85	2.472,24	150.758,09	1.230,00	6.630,00	142.898,00
18	115.000,00	38.285,85	2.472,24	155.758,09	1.230,00	6.630,00	147.898,00
19	120.000,00	38.285,85	2.472,24	160.758,09	1.230,00	6.630,00	152.898,00
20	125.000,00	38.285,85	2.472,24	165.758,09	1.230,00	6.630,00	157.898,00
21	130.000,00	38.285,85	2.472,24	170.758,09	1.230,00	6.630,00	162.898,00
22	135.000,00	38.285,85	2.472,24	175.758,09	1.230,00	6.630,00	167.898,00
23	140.000,00	38.285,85	2.472,24	180.758,09	1.230,00	6.630,00	172.898,00
24	145.000,00	38.285,85	2.472,24	185.758,09	1.230,00	6.630,00	177.898,00
25	150.000,00	38.285,85	2.472,24	190.758,09	1.230,00	6.630,00	182.898,00
26	155.000,00	38.285,85	2.472,24	195.758,09	1.230,00	6.630,00	187.898,00
27	160.000,00	38.285,85	2.472,24	200.758,09	1.230,00	6.630,00	192.898,00
28	165.000,00	38.285,85	2.472,24	205.758,09	1.230,00	6.630,00	197.898,00
29	170.000,00	38.285,85	2.472,24	210.758,09	1.230,00	6.630,00	202.898,00
30	175.000,00	38.285,85	2.472,24	215.758,09	1.230,00	6.630,00	207.898,00

Anlage 9 (Begründung)

Ermittlung des verfügbaren Nettoeinkommens bei vier Kindern bei ausschließlicher Berücksichtigung von Kindergeld (Beträge in Euro)

1	2	3	4	5	6	7	8	9
	zu versteuerndes Einkommen (aus Anlg. 8, Sp. 8)	Einkommensteuer Splittingtarif	Solidaritäts- zuschlag	Summe Jahresnetto	zuzüglich Kindergeld	Abzüglich KV und PV pro Jahr	Verfügbares Netto pro Jahr	Verfügbares Netto pro Monat
1	62.898,00	9.662,00	0,00	61.096,09	12.000,00	-8.123,04	64.973,05	5.414,42
2	67.898,00	11.144,00	0,00	64.614,09	12.000,00	-8.123,04	68.491,05	5.707,59
3	72.898,00	12.672,00	0,00	68.086,09	12.000,00	-8.123,04	71.963,05	5.996,92
4	77.898,00	14.246,00	0,00	71.512,09	12.000,00	-8.123,04	75.389,05	6.282,42
5	82.898,00	15.866,00	0,00	74.892,09	12.000,00	-8.123,04	78.769,05	6.564,09
6	87.898,00	17.530,00	0,00	78.228,09	12.000,00	-8.123,04	82.105,05	6.842,09
7	92.898,00	19.238,00	0,00	81.520,09	12.000,00	-8.123,04	85.397,05	7.116,42
8	97.898,00	20.994,00	0,00	84.764,09	12.000,00	-8.123,04	88.641,05	7.386,75
9	102.898,00	22.794,00	0,00	87.964,09	12.000,00	-8.123,04	91.841,05	7.653,42
10	107.898,00	24.638,00	0,00	91.120,09	12.000,00	-8.123,04	94.997,05	7.916,42
11	112.898,00	26.528,00	0,00	94.230,09	12.000,00	-8.123,04	98.107,05	8.175,59
12	117.898,00	28.464,00	0,00	97.294,09	12.000,00	-8.123,04	101.171,05	8.430,92
13	122.898,00	30.446,00	0,00	100.312,09	12.000,00	-8.123,04	104.189,05	8.682,42
14	127.898,00	32.472,00	0,00	103.286,09	12.000,00	-8.123,04	107.163,05	8.930,25
15	132.898,00	34.544,00	0,00	106.214,09	12.000,00	-8.123,04	110.091,05	9.174,25
16	137.898,00	36.644,00	45,70	109.068,39	12.000,00	-8.123,04	112.945,35	9.412,11
17	142.898,00	38.744,00	295,60	111.718,49	12.000,00	-8.123,04	115.595,45	9.632,95
18	147.898,00	40.844,00	545,50	114.368,59	12.000,00	-8.123,04	118.245,55	9.853,80
19	152.898,00	42.944,00	795,40	117.018,69	12.000,00	-8.123,04	120.895,65	10.074,64
20	157.898,00	45.044,00	1.045,30	119.668,79	12.000,00	-8.123,04	123.545,75	10.295,48
21	162.898,00	47.144,00	1.295,20	122.318,89	12.000,00	-8.123,04	126.195,85	10.516,32
22	167.898,00	49.244,00	1.545,10	124.968,99	12.000,00	-8.123,04	128.845,95	10.737,16
23	172.898,00	51.344,00	1.795,00	127.619,09	12.000,00	-8.123,04	131.496,05	10.958,00
24	177.898,00	53.444,00	2.044,90	130.269,19	12.000,00	-8.123,04	134.146,15	11.178,85
25	182.898,00	55.544,00	2.294,80	132.919,29	12.000,00	-8.123,04	136.796,25	11.399,69
26	187.898,00	57.644,00	2.544,70	135.569,39	12.000,00	-8.123,04	139.446,35	11.620,53
27	192.898,00	59.744,00	2.794,60	138.219,49	12.000,00	-8.123,04	142.096,45	11.841,37
28	197.898,00	61.844,00	3.044,50	140.869,59	12.000,00	-8.123,04	144.746,55	12.062,21
29	202.898,00	63.944,00	3.294,40	143.519,69	12.000,00	-8.123,04	147.396,65	12.283,05
30	207.898,00	66.044,00	3.544,30	146.169,79	12.000,00	-8.123,04	150.046,75	12.503,90

Anlage 10 (Begründung)

Ermittlung des verfügbaren Nettoeinkommens bei vier Kindern bei ausschließlicher Berücksichtigung der Kinderfreibeträge (Beträge in Euro)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	zu versteuerndes Einkommen (aus Anlg. 8, Sp. 8)	Kinderfreibetrag	Zu versteuerndes Einkommen mit Kinderfreibeträgen	Einkommensteuer Splittingtarif	Solidaritäts- zuschlag	Summe Jahresnetto	Abzüglich KV und PV pro Jahr	Verfügbares Netto pro Jahr	Verfügbares Netto pro Monat
1	62.898,00	9.540,00	24.738,00	170,00	0,00	70.588,09	-8.123,04	62.465,05	5.205,42
2	67.898,00	9.540,00	29.738,00	1.044,00	0,00	74.714,09	-8.123,04	66.591,05	5.549,25
3	72.898,00	9.540,00	34.738,00	2.156,00	0,00	78.602,09	-8.123,04	70.479,05	5.873,25
4	77.898,00	9.540,00	39.738,00	3.384,00	0,00	82.374,09	-8.123,04	74.251,05	6.187,59
5	82.898,00	9.540,00	44.738,00	4.658,00	0,00	86.100,09	-8.123,04	77.977,05	6.498,09
6	87.898,00	9.540,00	49.738,00	5.976,00	0,00	89.782,09	-8.123,04	81.659,05	6.804,92
7	92.898,00	9.540,00	54.738,00	7.340,00	0,00	93.418,09	-8.123,04	85.295,05	7.107,92
8	97.898,00	9.540,00	59.738,00	8.748,00	0,00	97.010,09	-8.123,04	88.887,05	7.407,25
9	102.898,00	9.540,00	64.738,00	10.202,00	0,00	100.556,09	-8.123,04	92.433,05	7.702,75
10	107.898,00	9.540,00	69.738,00	11.702,00	0,00	104.056,09	-8.123,04	95.933,05	7.994,42
11	112.898,00	9.540,00	74.738,00	13.246,00	0,00	107.512,09	-8.123,04	99.389,05	8.282,42
12	117.898,00	9.540,00	79.738,00	14.836,00	0,00	110.922,09	-8.123,04	102.799,05	8.566,59
13	122.898,00	9.540,00	84.738,00	16.472,00	0,00	114.286,09	-8.123,04	106.163,05	8.846,92
14	127.898,00	9.540,00	89.738,00	18.152,00	0,00	117.606,09	-8.123,04	109.483,05	9.123,59
15	132.898,00	9.540,00	94.738,00	19.878,00	0,00	120.880,09	-8.123,04	112.757,05	9.396,42
16	137.898,00	9.540,00	99.738,00	21.650,00	0,00	124.108,09	-8.123,04	115.985,05	9.665,42
17	142.898,00	9.540,00	104.738,00	23.466,00	0,00	127.292,09	-8.123,04	119.169,05	9.930,75
18	147.898,00	9.540,00	109.738,00	25.328,00	0,00	130.430,09	-8.123,04	122.307,05	10.192,25
19	152.898,00	9.540,00	114.738,00	27.236,00	0,00	133.522,09	-8.123,04	125.399,05	10.449,92
20	157.898,00	9.540,00	119.738,00	29.188,00	0,00	136.570,09	-8.123,04	128.447,05	10.703,92
21	162.898,00	9.540,00	124.738,00	31.186,00	0,00	139.572,09	-8.123,04	131.449,05	10.954,09
22	167.898,00	9.540,00	129.738,00	33.230,00	0,00	142.528,09	-8.123,04	134.405,05	11.200,42
23	172.898,00	9.540,00	134.738,00	35.316,00	0,00	145.442,09	-8.123,04	137.319,05	11.443,25
24	177.898,00	9.540,00	139.738,00	37.416,00	137,56	148.204,53	-8.123,04	140.081,49	11.673,46
25	182.898,00	9.540,00	144.738,00	39.516,00	387,46	150.854,63	-8.123,04	142.731,59	11.894,30
26	187.898,00	9.540,00	149.738,00	41.616,00	637,36	153.504,73	-8.123,04	145.381,69	12.115,14
27	192.898,00	9.540,00	154.738,00	43.716,00	887,26	156.154,83	-8.123,04	148.031,79	12.335,98
28	197.898,00	9.540,00	159.738,00	45.816,00	1.137,16	158.804,93	-8.123,04	150.681,89	12.556,82
29	202.898,00	9.540,00	164.738,00	47.916,00	1.387,06	161.455,03	-8.123,04	153.331,99	12.777,67
30	207.898,00	9.540,00	169.738,00	50.016,00	1.636,96	164.105,13	-8.123,04	155.982,09	12.998,51

Anlage 11 (Begründung)**Günstigerprüfung und Ermittlung des Abstands zur Grundsicherung bei Berücksichtigung von Kindergeld oder Kinderfreibeträgen viertes Kind (Beträge in Euro)**

1	2	3	4	5	6	7	8	9
	Monatliche Nettoalimentation 4 Kinder (Kindergeld, Anlg. 9)	Monatliche Nettoalimentation 4 Kinder (Kinderfreibetrag; Anlg. 6)	Günstigerprüfung Differenz Spalte 2 zu 3	Nettodifferenz zwischen drei und vier Kindern bei Kindergeld; (siehe Anlg. 9 und 5)	Alimentations- relevanter Grundsicherungs- bedarf 4. Kind	Abstands- gebot (Differenz Spalte 5 und 6)	Nettodifferenz zwischen drei und vier Kindern Kinderfreibetrag (siehe Anlg. 10 und 6)	Abstandsgebot (Differenz Spalte 8 und 6)
1	5.414,42	5.205,42	209,00	887,86	746,95	140,91	877,52	130,57
2	5.707,59	5.549,25	158,34	879,86	746,95	132,91	871,69	124,74
3	5.996,92	5.873,25	123,67	871,69	746,95	124,74	866,85	119,90
4	6.282,42	6.187,59	94,83	863,52	746,95	116,57	865,69	118,74
5	6.564,09	6.498,09	66,00	855,19	746,95	108,24	864,69	117,74
6	6.842,09	6.804,92	37,17	847,03	746,95	100,08	863,86	116,91
7	7.116,42	7.107,92	8,50	839,02	746,95	92,07	862,86	115,91
8	7.386,75	7.407,25	-20,50	830,69	746,95	83,74	862,02	115,07
9	7.653,42	7.702,75	-49,33	822,69	746,95	75,74	861,02	114,07
10	7.916,42	7.994,42	-78,00	814,52	746,95	67,57	860,02	113,07
11	8.175,59	8.282,42	-106,83	806,53	746,95	59,58	859,19	112,24
12	8.430,92	8.566,59	-135,67	798,36	746,95	51,41	858,19	111,24
13	8.682,42	8.846,92	-164,50	790,02	746,95	43,07	857,19	110,24
14	8.930,25	9.123,59	-193,34	782,02	746,95	35,07	856,36	109,41
15	9.174,25	9.396,42	-222,17	773,85	746,95	26,90	855,36	108,41
16	9.412,11	9.665,42	-253,31	763,21	746,95	16,26	854,36	107,41
17	9.632,95	9.930,75	-297,80	739,55	746,95	-7,40	853,52	106,57
18	9.853,80	10.192,25	-338,45	719,08	746,95	-27,87	852,52	105,57
19	10.074,64	10.449,92	-375,28	719,08	746,95	-27,87	851,52	104,57
20	10.295,48	10.703,92	-408,44	719,08	746,95	-27,87	850,69	103,74
21	10.516,32	10.954,09	-437,77	719,08	746,95	-27,87	849,69	102,74
22	10.737,16	11.200,42	-463,26	719,08	746,95	-27,87	848,69	101,74
23	10.958,00	11.443,25	-485,25	719,08	746,95	-27,87	848,02	101,07
24	11.178,85	11.673,46	-494,61	719,08	746,95	-27,87	842,64	95,69
25	11.399,69	11.894,30	-494,61	719,08	746,95	-27,87	842,64	95,69
26	11.620,53	12.115,14	-494,61	719,08	746,95	-27,87	842,64	95,69
27	11.841,37	12.335,98	-494,61	719,08	746,95	-27,87	842,64	95,69
28	12.062,21	12.556,82	-494,61	719,08	746,95	-27,87	842,64	95,69
29	12.283,05	12.777,67	-494,62	719,08	746,95	-27,87	842,64	95,69
30	12.503,90	12.998,51	-494,61	719,08	746,95	-27,87	842,64	95,69